



Regierung von Oberbayern · 80534 München

Landratsamt Berchtesgadener Land

Postfach 2164
83423 Bad Reichenhall

- per E-Mail -

Bearbeitet von	Telefon/Fax	Zimmer	E-Mail
	+49 (89) 2176- +49 (89) 2176-		
Ihr Zeichen 321-8240-26142	Ihre Nachricht vom 13.06.2023	Unser Geschäftszeichen ROB-2-8314.24_04-5-2-7	München, 04.07.2023

**Gemeinde Bischofswiesen, Landkreis Berchtesgadener Land;
Erweiterung Steinbruch Greinswiesen 1, Fl.Nr. 855, Gmkg. Bischofswie-
sen;
Verfahren gem. § 10 Abs. 5 BImSchG**

Sehr geehrte Frau

die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde gibt folgen-
de Stellungnahme ab:

Planung

Die Firma Bernhard Heitauer Fuhrunternehmen GmbH & Co. KG beantragt die Erweiterung des Steinbruchs Greinswiesen 1 auf dem Grundstück Fl.Nr. 855, Gmkg. Bischofswiesen für einen Zeitraum von 45 Jahren. Der bestehende Steinbruch Greinswiesen 1 mit einer Größe von ca. 3 ha liegt westlich des Steinbruchs Moderegger (auch Steinbruch Greinswiesen 2 genannt, Fl.Nr. 853) und soll nun um ca. 2,45 ha erweitert werden. Der Abbau ist in zwei Bauabschnitten geplant und erstreckt sich auf einer Höhenlage von ca. 700 bis 776 m NN. Die Abbautiefe beträgt bis zu 90 m und das gesamte Abbauvolumen umfasst laut Planungsunterlagen 2 Mio. m³. Damit soll die regionale Versorgung mit dem dort vorhandenen Dolomitgestein als Schotter und Kies weiterhin sichergestellt werden. Laut Planungsunterlagen ist das vorhandene Gestein im bestehenden Steinbruch Greinswiesen 1 in naher Zukunft abgebaut. Nach dem vollständigen Abbau des Gesteins soll der bestehende Steinbruch mit Baustellenaushub und

Dienstgebäude
Maximilianstraße 39
80538 München
U4/U5 Lehel
Tram 16/19 Maxmonument

Telefon Vermittlung
+49 89 2176-0
Telefax
+49 89 2176-2914

E-Mail
poststelle@reg-ob.bayern.de
Internet
www.regierung.oberbayern.bayern.de



Baurestmassen von Maßnahmen aus der Region wiederverfüllt und anschließend rekultiviert werden. Für den Erweiterungsbereich ist ebenfalls eine Verfüllung mit Material der Deponieklasse Z0 mit anschließender Rekultivierung in Form einer Wiederaufforstung vorgesehen.

Berührte Belange

Bodenschätze - Abbau

Gem. Regionalplan Südostoberbayern (RP 18) B V 6.2 Z soll die Gewinnung der oberflächennahen Bodenschätze durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten geordnet werden. Der Abbau der Bodenschätze soll in der Regel auf diese Vorrang- und Vorbehaltsgebiete konzentriert werden. Außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete soll ein Abbau grundsätzlich nicht zugelassen werden in besonders schützenswerten Landschaftsteilen, sofern der Eingriff in Natur und Landschaft durch Ausgleichsmaßnahmen nicht kompensiert werden kann.

Die geplante Erweiterungsfläche des Steinbruchs Greinswiesen 1 liegt außerhalb der im Regionalplan Südostoberbayern ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete. Sie liegt zudem in landschaftlich exponierter Lage am Fuße des Untersbergs mit Fernwirkung auf den Ort Bischofswiesen. Die geplanten Abbauflächen befinden sich vollständig innerhalb von Waldflächen, die im Waldfunktionsplan als Wald mit besonderer Bedeutung für den Boden- sowie den Lawenschutz klassifiziert sind. Damit sind von dem geplanten Abbau besonders schützenswerte Landschaftsteile betroffen, da als solche gem. Begründung zu RP 18 B V 6.2 Z besonders bedeutende, weithin einsehbare Landschaftsteile wie Hanglagen und Schutzwälder gelten. Darüber hinaus liegt die Erweiterungsfläche größtenteils im FFH-Gebiet „Untersberg“ sowie vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Untersberg“ und im gem. RP 18 B I 3.1 Z landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nr. 02 „Untersberg und Randbereiche östlich von Berchtesgaden“. Im Norden grenzt zudem das Biotop „Schneeheide-Kiefernwälder am Nierntalkopf“ an. Des Weiteren wird im UmweltAtlas Bayern Themenbereich Naturgefahren auf Georisiken (Rutschanfälligkeit, Steinschlag/Blockschlag) hingewiesen.

Aus Sicht der höheren Landesplanungsbehörde ist daher festzustellen, dass die geplante Erweiterung des Steinbruchs Greinswiesen 1 nur mit dem o.g. Regionalplanziel in Einklang zu bringen ist, sofern mit den zuständigen Fachbehörden geklärt wird, ob der Eingriff in diese naturschutzfachlich äußerst sensiblen Bereiche durch Ausgleichsmaßnahmen entsprechend kompensiert werden und eine Befreiung von der Schutzgebietsverordnung des Landschaftsschutzgebiets „Untersberg“ erteilt werden kann.

Forstwirtschaft

Im Bereich der geplanten Steinbrucherweiterung befinden sich - wie bereits erwähnt - Waldflächen mit Schutzfunktionen. Gem. RP 18 B III 3.1 Z soll der Wald in seinem Bestand erhalten und so bewirtschaftet werden, dass er seine Funktionen bestmöglich erfüllen kann. Bei Inanspruchnahme von Waldflächen soll zur nachhaltigen Sicherung ihrer Funktionen und zur Verbesserung des ökologischen Gesamthaushalts gleichwertiger Ersatz geschaffen werden. Die für den Eingriff in Natur und Landschaft erforderlichen Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen sowie die geplante Waldaufforstung sind diesbezüglich mit der unteren Naturschutzbehörde und dem Forstamt festzulegen.

Bodenschätze - Nachfolgenutzung

Gem. RP 18 B V 6.4.1 G sollen abgebaute Flächen Zug um Zug mit dem Abbaufortschritt wieder in die Landschaft eingegliedert und einer geordneten Folgenutzung zugeführt werden. Die

Art der Folgenutzung soll für jedes Abbaugebiet in einem mit den zuständigen Fachbehörden abgestimmten Gesamtkonzept festgelegt werden. Damit sollen nach Beendigung des Abbaus eine Bereicherung des Landschaftsbildes erreicht und neue Lebensräume für Pflanzen und Tiere geschaffen werden.

Als Ausgleich für die Beeinträchtigungen der Natur sollen – abhängig von den ökologischen Auswirkungen des Eingriffs und von der Bonität der landwirtschaftlichen Flächen – als Richtwert 30 % der intensiv genutzten Flächen als Ausgleichsflächen für den Naturhaushalt zur Verfügung gestellt werden.

Gem. RP 18 B V 6.4.3.4 Z sollen die trocken abgebauten Flächen im Regelfall wieder mit grundwasserunschädlichem Material verfüllt und anschließend ihrer ursprünglichen Nutzung zugeführt werden. Die vor dem Abbau bewaldeten Flächen sollen wieder aufgeforstet werden. Für die Begründung von Wald auf Grund extremer Standortbedingungen ungeeignete Teilflächen sollen der Sukzession überlassen werden. Gegebenenfalls noch erforderlicher Walderersatz ist auf Flächen außerhalb der Abbaugelände zu leisten. Bei einer Aufforstung sind artenreiche und standortgerechte Mischwälder anzustreben. Die Nachfolgenutzung soll das Landschaftsbild und die ökologische Wertigkeit der Landschaft verbessern. Ausgleichsflächen sollen überwiegend zur Abpufferung ökologisch wertvoller Bereiche und zur Verbesserung des Biotopverbundsystems dienen oder bei Bedarf für die Neuanlage von Hecken, Gehölzstrukturen und Wald genutzt werden.

In welchem Umfang die geplante Wiederverfüllung beginnend im östlichen Teilbereich mit Z0-Material mit den o.g. Nachfolgenutzungen für Trockenabbau vereinbart werden kann, ist ebenso wie die geplanten Waldaufforstung mit den zuständigen Fachbehörden abzustimmen.

Ergebnis

Ob die geplante Erweiterung des Steinbruchs Greinswiesen 1 mit den o.g. Erfordernissen der Raumordnung, insbesondere die im Regionalplan festgelegten Nachfolgenutzungen, in Einklang gebracht werden kann und der geplante Eingriff in einen gem. RP 18 V 6.2 Z schützenswerten Landschaftsteil durch die geplanten Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden kann, ist mit den zuständigen Fachbehörden abzustimmen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Von: [REDACTED]
An: [REDACTED]
Betreff: AW: Erweiterung Steinbruch Greinswiesen 1 - Sachstandsmitteilung; Bitte um Äußerung und Info Erörterungstermin
Datum: Dienstag, 19. September 2023 11:32:08

Sehr geehrte Frau [REDACTED]

bzgl. der in der Stellungnahme des Bund Naturschutz in Bayern e.V. angeführten Forderung nach einem Raumordnungsverfahren für die geplante Steinbrucherweiterung in Greinswiesen möchten wir unsere Stellungnahme vom 04.07.2023 noch um Folgendes ergänzen:

Anwendungsbereich Raumordnungsverfahren

Nach den gesetzlichen Grundlagen sind Gegenstand von Raumordnungsverfahren gemäß § 15 ROG i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) ausschließlich Vorhaben von erheblicher überörtlicher Raumbedeutsamkeit. Diese Voraussetzung ist – unter Auslegung dieser unbestimmten Rechtsbegriffe – nach den tatsächlichen Umständen des jeweiligen Einzelfalls zu beurteilen (vgl. LT-Drs. 16/10945 S. 24).

Raumbedeutsamkeit

Das geplante Abbauvorhaben mit einem Umgriff von insgesamt ca. 2,5 ha ist schon auf Grund der Flächeninanspruchnahme als raumbedeutsames Vorhaben zu qualifizieren.

Überörtliche Raumbedeutsamkeit

Sowohl der bestehende Steinbruch als auch die Erweiterungsflächen befinden sich vollständig im Gebiet der Gemeinde Bischofswiesen. Die **überörtlichen Wirkungen** des Vorhabens ergeben sich mittelbar in Form von Auswirkungen auf die Nachbargemeinden, insbesondere aus dem Abtransport des Materials in die Region und darüber hinaus.

Erheblichkeit

Die Schwelle zur **Erheblichkeit** im Sinne des Art. 24 Abs. 1 BayLplG wird jedoch nicht überschritten. Die Kriterien zur Beurteilung der erheblichen überörtlichen Raumbedeutsamkeit sind insbesondere Größe, Standort und mögliche Auswirkungen eines Vorhabens. Aus der Begründung zu Art. 24 Abs. 1 geht hervor, dass sich die Anwendung des Raumordnungsverfahrens auf größere und komplexere Vorhaben beschränkt (vgl. LT-Drs. 16/10945 S. 24).

Die räumlichen Wirkungen des Vorhabens beschränken sich in erster Linie auf den bereits bestehenden Gesteinsabbau (ca. 3 ha) und auf die unmittelbar nordwestlich anschließende Fläche. Der Standort ist bereits durch Gesteinsabbau geprägt. Die geplante Erweiterung um ca. 2,5 ha ordnet sich vom Umfang her der bestehenden Gesteinsabbaufäche von 3 ha und der in östlicher Nachbarschaft liegenden zweiten Abbaufäche (Greinswiesen 2) von knapp 1 ha unter. Die Erweiterungsfläche wird über dieselbe Zufahrt wie die der bestehenden Steinbrüche erschlossen. Die Bundesstraße B 20 als Teil des überörtlichen Straßennetzes ist über eine ca. 600 m lange Verbindungsstraße ohne Ortsdurchfahrt erreichbar. Eine Erweiterung der vorhandenen Produktions- und Verarbeitungsanlagen ist nicht vorgesehen. Die beantragte Erweiterung des Steinbruchs Greinswiesen 1 dient lediglich der Sicherung des bestehenden Betriebes. Siedlungsbereiche sind von der Erweiterungsfläche nicht betroffen.

Die Erweiterungsfläche liegt in einem naturschutzfachlich sehr sensiblen Raum, der durch die Hanglage weithin einsehbar ist. Die Fläche wurde größtenteils noch nicht gerodet. Der Abbau soll laut Verfahrensunterlagen von Ost nach West erfolgen. Mit dem Abbaufortschritt ist eine Verfüllung sowie anschließende Aufforstung und Renaturierung der in Anspruch genommenen Waldflächen vorgesehen.

Die überörtlichen Auswirkungen beschränken sich durch den Abtransport des abgebauten

Dolomits über die B 20 im Wesentlichen auf solche verkehrlicher Art. Da mit der Steinbrucherweiterung auch in Zukunft die Versorgung mit Dolomit sichergestellt werden soll, ist lediglich mit dem Fortbestehen der verkehrlichen Belastung zu rechnen; nicht jedoch mit einer Zunahme des Verkehrs. Damit lässt sich für das Erweiterungsvorhaben kein entsprechender landesplanerischer Koordinierungs- und Abstimmungsbedarf begründen, der die Durchführung eines eigenständigen förmlichen landesplanerischen Verfahrens rechtfertigen würde. Im Übrigen ist festzustellen, dass das Vorhaben auch nicht vom dem Katalog nach § 1 Nr. 17 Raumordnungsverordnung (RoV) erfasst ist.

Ergebnis

Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass das Vorhaben nicht in den Anwendungsbereich des Art. 24 Abs. 1 BayLplG fällt und keiner Raumverträglichkeitsprüfung im Zuge eines Raumordnungsverfahrens zu unterziehen ist. Die höhere Landesplanungsbehörde hat die raumordnerischen Belange im Zuge des Zulassungsverfahrens in Form einer landesplanerischen Stellungnahme bereits mit Schreiben vom 04.07.2023 eingebracht.

Sollten sich noch weitere Fragen ergeben, können Sie sich gerne an mich wenden.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Regierung von Oberbayern

SG 24.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Maximilianstraße 39

80538 München

Tel: 089/2176-[REDACTED]

Fax: 089/2176-[REDACTED]

[REDACTED]



AELF-TS • Schnepfenluckstraße 10 • 83278 Traunstein

Landratsamt Berchtesgadener Land
Postfach 2164
83423 Bad Reichenhall

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
321-8240-26142 13.06.2023

Unser Zeichen, Bitte bei Antwort angeben
AELF-TS-L2.2-7276-3-49-2

Name

██████████

Telefon

0861/7098-██████████

Traunstein, 03.07.2023

**Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und Gesetz über die Um-
weltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Erweiterung Steinbruch Greinswiesen 1, Flur-Nr. 855, Gemeinde Bi-
schofswiesen, Gemarkung Bischofswiesen,
Firma Bernhard Heitauer Fuhrunternehmen GmbH & Co. KG, Greins-
wiesenweg 2, 83483 Bischofswiesen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Erweiterungsfläche für den Steinbruch in nördlicher Richtung betrifft
ausschließlich Waldflächen, keine landwirtschaftlichen Nutzflächen.
Eine forstrechtliche Stellungnahme erfolgt gesondert vom Forstamt.

Gegen das Vorhaben gibt es aus landwirtschaftlicher Sicht keine Ein-
wände.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.: ██████████



Landratsamt Berchtesgader Land

Landratsamt BGL | Postfach 21 64 | 83423 Bad Reichenhall

Planen, Bauen, Wohnen

AB 321
Immissionsschutz
im Hause

Unser Zeichen: AB 311.1 BV 719-2023

Sachbearbeitung: [REDACTED]

Kontakt:

T: +49 8651 773 [REDACTED]

F: +49 8651 773 [REDACTED]

[REDACTED]

Bad Reichenhall, 26.06.2023

Vorhaben **Beteiligungsverfahren nach § 10 BImSchG: Erweiterung Steinbruch**

Antragsteller **Firma
Bernhard Heitauer Fuhrunternehmen GmbH & Co. KG
Greinswiesenweg 2
83483 Bischofswiesen**

Grundstück
Gemarkung **Bischofswiesen**
Flurnummer **855**

Ihr Zeichen
Eingang **13.06.2023**
Aktenzeichen **AB 311.1 BV 719-2023**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Anfrage ist am 13.06.2023 bei uns eingegangen.

Baurecht nach BauGB:

Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich der Gemeinde Bischofswiesen. Es ist gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB privilegiert zulässig, da es sich hier um einen ortsgebundenen Betrieb handelt: Ortsgebunden ist ein gewerblicher Betrieb, wenn das betreffende Gewerbe nach seinem Wesen und nach seinem Gegenstand und nicht etwa nur aus Gründen der Rentabilität ausschließlich auf die geografische oder geologische Eigenart der fraglichen Stelle angewiesen ist (BVerwG Urt. v. 5.7.1974 – 4 C 76.71; Urt. v. 16.6.1994 – 4 C 20.93; Urt. v. 7.5.1976 – 4 C 43.74; Beschl. v. 18.12.1995 – 4 B 260.95; Beschl. v. 9.3.2011 – 4 B 46.10; Urt. v. 19.4.2012 – 4 C 10.11, aaO vor Rn. 1). Erforderlich ist also eine spezifische Standortgebundenheit des Vorhabens; es darf nicht nur im Allgemeinen auf den Außenbereich angewiesen sein. Diese strenge Standortgebundenheit ist die Rechtfertigung für die Privilegierung (vgl. EZBK/Söfker, 124. EL Februar 2017, BauGB § 35 Rn. 53). Diese Voraussetzungen sind bei einem Steinbruch gegeben. Lt. Erläuterungsbericht, S. 21, gibt es zudem keine technisch gleichwertige, ökologisch und wirtschaftliche Alternative für die Erweiterung.

Dienstgebäude:

Salzburger Straße 64
83435 Bad Reichenhall
Buslinie 4 - Mayerhof ab
Bahnhof Bad Reichenhall

Telefon-Zentrale:

T: +49 8651 773-0
F: +49 8651 773-111
poststelle@lra-bgl.de
www.lra-bgl.de

Besuchszeiten:

Mo. – Mi. 08:00 – 14:00 Uhr
Do. 08:00 – 16:00 Uhr
Fr. 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Terminvereinbarung

Bankverbindungen:

Sparkasse Berchtesgader Land
IBAN DE64 7105 0000 0000 0000 67
BIC BYLADEM1BGL

Volksbank Raiffeisenbank OBB Südost
IBAN DE17 7109 0000 0001 0011 59
BIC GENODEF1BGL

Dem Vorhaben stehen bis auf folgend Genanntes grds. keine dem FB 31 bekannten öffentlich-rechtlichen Belange entgegen.

Der derzeit noch aktuelle Flächennutzungsplan sieht für den Erweiterungsbereich augenscheinlich noch die Darstellung Wald mit Kennzeichnung „L“, also Landschaftsschutzgebiet (siehe Abbildung) vor. Diese Darstellung widerspricht dem Vorhaben. Wie aus dem Erläuterungsbericht, S. 13, ersichtlich wird, wurde das neue Aufstellungsverfahren zum FNP wegen der Stellungnahme der ROB nicht fortgeführt, da es sich beim geplanten Abbau im Bereich der Steinbrüche „Greinswiesen“ um ein erheblich überörtliches raumbedeutsames Vorhaben handeln könnte, für das die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens angezeigt ist. Unser letzter Stand diesbezüglich ist, dass man erneut ausgelegt hat und in dem Rahmen die Stellungnahme der ROB vom 16.12.2022 erging, wonach die Darstellung der Erweiterungsflächen des Steinbruchs Heitauer in Richtung Norden verbunden mit der Signatur „vorbehaltlich einer gesonderten landesplanerischen Überprüfung“ den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegensteht. Insoweit wird auch empfohlen, die Fachstelle zum Vorhaben zu beteiligen. Unseres Erachtens ist jedoch auf den derzeit rechtskräftigen FNP abzustellen.



Für die Prüfung weiterer öffentlich-rechtlicher Belange empfehlen wir die Beteiligung des Fachbereichs 33 und des Arbeitsbereichs 321.

Das Vorhaben scheint die Anforderungen an die Erschließung zu erfüllen, lt. S. 50 des Erläuterungsberichtes bleiben die Zu- und Abfahrtssituation unverändert, die Erschließung erfolgt innerhalb des Erweiterungsgebietes.

Baurecht nach BayBO:

Da angegeben wird, dass keine weiteren baulichen Anlagen Bestandteil des Vorhabens sind (S. 9 Erläuterungsbericht), ist die BayBO nicht einschlägig.

Abgrabungsrecht:

Einer gesonderten Abgrabungsgenehmigung bedarf es nach Art. 6 Abs. 2 Nr. 2 BayAbgrG nicht, da diese Abgrabung bereits der immissionsschutzrechtlichen Zulassung bedarf.

Unterlagen:

Bei Durchsicht der Unterlagen ist aufgefallen, dass auf den Dokumenten teilweise die Unterschriften fehlen. Über die Zulässigkeit bei Vorhaben nach § 35 BauGB wird im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden. Es ist auch erforderlich, wenn wie hier in einem anderen Verfahren über die Zulässigkeit nach den § 35 BauGB entschieden wird, § 36 Abs. 1 Satz 1,2 BauGB. Diese Entscheidung liegt unseres Wissens nach noch nicht vor. Auch fehlt die Verpflichtungserklärung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB.

Sofern es bereits zu einer finalen Entscheidung kommt, bitten wir um Abdruck des Genehmigungsbescheids.

Mit freundlichen Grüßen

■

Von: [REDACTED]
An: [REDACTED]
Betreff: AW: baurechtliche Stellungnahme zum Steinbruch in Bischofswiesen
Datum: Dienstag, 4. Juli 2023 10:29:14

Sehr geehrte Frau [REDACTED]

noch folgender Zusatz bzgl. FNP:
ob die Darstellung dem Vorhaben auch entgegensteht, ist zu prüfen.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]



Landratsamt Berchtesgadener Land
FB 31 Bauen, Planen, Wohnen
Salzburger Straße 64
83435 Bad Reichenhall

Telefon: +49 8651 773 - [REDACTED]
Telefax: +49 8651 773 - [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]
Internet: www.lra-bgl.de

 **Bitte denken Sie an die Umwelt, bevor Sie diese E-Mail ausdrucken. Pro Blatt sparen Sie durchschnittlich 15 g Holz, 260 ml Wasser, 0,05 kWh Strom und 5 g Kohlendioxid.**

Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail ist nicht gestattet.

Von: [REDACTED]
Gesendet: Dienstag, 4. Juli 2023 09:28

An: [REDACTED]

Cc: [REDACTED]

Betreff: baurechtliche Stellungnahme zum Steinbruch in Bischofswiesen

Sehr geehrte Frau [REDACTED]

[REDACTED]

anbei die Stellungnahme zum Steinbruch.

Von: [REDACTED]
An: [REDACTED]
Betreff: AW: baurechtliche Stellungnahme zum Steinbruch in Bischofswiesen
Datum: Freitag, 28. Juli 2023 08:25:54
Anlagen: [Rückbauverpflichtung Abgrabung.docx](#)

Sehr geehrte Frau [REDACTED],

zu den zwei Punkten können wir folgendes mitteilen:

Zu 1.: FNP

Wir hatten geschrieben, dass der derzeit noch aktuelle Flächennutzungsplan für den Erweiterungsbereich augenscheinlich noch die Darstellung Wald mit Kennzeichnung „L“, also Landschaftsschutzgebiet (siehe Abbildung) vorsieht. Diese Darstellung widerspricht dem Vorhaben. Ob sie ihm auch entgegensteht, ist zu prüfen. Sie haben mir nun beigefügte Stellungnahme der ROB zur Verfügung gestellt. Auch aus baurechtlicher Sicht stellt es sich so dar, dass die Darstellung des FNP dem privilegierten Vorhaben nicht entgegensteht, wenn durch die Fachstellen, hier insbesondere Naturschutz und Forstamt, geklärt wird, dass der Eingriff möglich und mit den naturschutzrechtlichen und forstfachlichen Vorgaben vereinbar ist. Denn die besondere Darstellung im FNP geht aus deren Rechtsgebieten hervor, im Übrigen ist es ja ein privilegiertes Vorhaben.

Zu 2.: Rückbauverpflichtungserklärung

Sie konnten nicht ganz nachvollziehen, wie man eine Rückbauverpflichtungserklärung durchsetzen könne, wenn keine baulichen Anlagen geschaffen werden. Für die bereits bestehenden Anlagen gilt die damalige Rückbauverpflichtungserklärung. Für das neue Vorhaben, auch wenn es u.a. um Kiesabbau durch Sprengung geht, kann unser Formular (s.o.) als Hilfe herangezogen werden, weil es ja auch bei dem Vorhaben ganz normal Verfüllung und Rekultivierung gibt.

Hinweis: Bitte das Formular als Hilfestellung sehen und bei Erfordernis auf die eigenen Notwendigkeiten anpassen!

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]



Landratsamt Berchtesgadener Land
FB 31 Bauen, Planen, Wohnen
Salzburger Straße 64
83435 Bad Reichenhall

Telefon: +49 8651 773 - [REDACTED]

Landratsamt Berchtesgadener Land Salzburger Straße 64 83435 Bad Reichenhall	Eingangsstempel	Aktenzeichen ...
--	-----------------	---------------------

Bezeichnung des Vorhabens: ...

Daten des Antragstellers: ...

Verpflichtungserklärung

gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 und 3 BauGB

1. Hiermit wird die Verpflichtungserklärung abgegeben,

das geplante Abgrabungsvorhaben auf dem Grundstück FINr. ... der Gemarkung Bischofswiesen, der Gemeinde Bischofswiesen nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung bzw. nach Erreichen der genehmigten Abbautiefe auf der genehmigten Abbaufäche vollständig zurückzubauen und die entsprechenden Bodenversiegelungen zu beseitigen.

Das bedeutet konkret

- die vollständige und ordnungsgemäße Wiederverfüllung des Abbaubereichs mit dem im Genehmigungsbescheid zugelassenen Verfüllmaterial sowie
- die Rekultivierung der Oberfläche nach Erreichen der genehmigten Verfüllhöhe,

damit im Anschluss diejenige Nutzung, welche in der, der Genehmigung zugrundeliegenden Betriebsbeschreibung angegeben ist, stattfindet. Hinsichtlich der Zeitdauer, bis die Wiederverfüllung und Rekultivierung abgeschlossen sein müssen, sind die Angaben in der im Genehmigungsverfahren vorgelegten Betriebsbeschreibung bzw., sofern hiervon abweichend, die im Genehmigungsbescheid festgelegte Zeitdauer maßgeblich. Bei einer nach § 35 Abs. 1 Nr. 2-6 Baugesetzbuch (BauGB) zulässigen Nutzungsänderung wird die Rückbauverpflichtung übernommen.

Gleichzeitig wird die Verpflichtung übernommen, die o. g. Verpflichtung an eventuelle Rechtsnachfolger vertraglich weiterzugeben. Verpflichtet aus dieser Erklärung ist in jedem Fall diejenige Person, die im Zeitpunkt der Nutzungsaufgabe verantwortliche Person für den Betrieb der Anlage ist.

2. Zur Sicherstellung der vorgenannten Rückbauverpflichtung wird vor Abbaubeginn eine unbefristete, selbstschuldnerische Bankbürgschaft in Höhe von XXXXX € erbracht.

3. Wird die Rückbauverpflichtung aus vorstehender Nr. 1 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt, kann sogleich die Ersatzvornahme im Sinne des Art. 32 VwZVG durchgeführt werden. Auf eine ansonsten ggf. erforderliche Zwangsgeldandrohung wird seitens des Antragstellers / der Antragstellerin dabei ausdrücklich verzichtet. Dies bedeutet, dass das Landratsamt den Sicherheitsbetrag nach Ablauf der unter Nr. 1 genannten Frist einziehen und den Rückbau samt aller damit zusammenhängenden Nebengeschäfte (z. B. Bauschuttentsorgung) durch ein von ihm beauftragtes Unternehmen durchführen lassen kann. Der Sicherheitsbetrag wird in diesem Fall zur Entlohnung des Unternehmens herangezogen.

4. Die vorläufige Kostenveranschlagung nach Art. 32 VwZVG für die ggf. durchzuführende Ersatzvornahme wird dem Antragsteller / der Antragstellerin mindestens einen Monat vor Durchführung der Ersatzvornahme schriftlich und per Einschreiben bekanntgegeben. Das Recht

auf Nachforderung bleibt für den Fall unberührt, dass der Sicherungsbetrag nicht zur Deckung der Rückbaukosten ausreicht.

5. Es wird darauf verzichtet, gegen die Durchführung der Ersatzvornahme Rechtsbehelfe einzulegen.

Datum und Unterschrift des Antragstellers/ der Antragstellerin



Landratsamt Berchtesgadener Land

Landratsamt BGL | Postfach 21 64 | 83423 Bad Reichenhall

Planen, Bauen, Wohnen

AB 321
Immissionsschutz
im Hause

Unser Zeichen: AB 311.1 BV 719-2023

Sachbearbeitung: [REDACTED]

Kontakt:

T: +49 8651 773 [REDACTED]

F: +49 8651 773 [REDACTED]

[REDACTED]

Bad Reichenhall, 06.10.2023

Vorhaben **Beteiligungsverfahren nach § 10 BImSchG: Erweiterung Steinbruch**

Antragsteller **Firma
Bernhard Heitauer Fuhrunternehmen GmbH & Co. KG
Greinswiesenweg 2
83483 Bischofswiesen**

Grundstück
Gemarkung **Bischofswiesen**
Flurnummer **855**

Ihr Zeichen
Eingang **13.06.2023**
Aktenzeichen **AB 311.1 BV 719-2023**

Anlage:
1 Formular Verpflichtungserklärung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre erneute Anfrage zu o.g. Vorhaben ist am 30.08.2023 bei uns eingegangen.

Aus baurechtlicher Sicht nehmen wir zu den Ausführungen auf S. 10 unter „b) Entgegenstehen bauplanungsrechtlicher Vorschriften“ der Bevollmächtigten des Bund Naturschutz wie folgt Stellung:

Auch der Bund Naturschutz nimmt eine Privilegierung des Vorhabens nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB an.

Die Bevollmächtigte führt aus, dass im vorliegenden Fall das Vorhaben den Darstellungen des FNP widerspricht, § 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB, da dieser für die Erweiterung Waldflächen darstellt.

In unserem Schreiben vom 26.06.2023 sowie der E-Mail vom 28.07.2023 ist uns ein Wortfehler unterlaufen, der wie folgt korrigiert wird:

Dienstgebäude:

Salzburger Straße 64
83435 Bad Reichenhall
Buslinie 4 - Mayerhof ab
Bahnhof Bad Reichenhall

Telefon-Zentrale:

T: +49 8651 773-0
F: +49 8651 773-111
poststelle@lra-bgl.de
www.lra-bgl.de

Besuchszeiten:

Mo. – Mi. 08:00 – 14:00 Uhr
Do. 08:00 – 16:00 Uhr
Fr. 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Terminvereinbarung

Bankverbindungen:

Sparkasse Berchtesgadener Land
IBAN DE64 7105 0000 0000 0000 67
BIC BYLADEM1BGL

Volksbank Raiffeisenbank OBB Südost
IBAN DE17 7109 0000 0001 0011 59
BIC GENODEF1BGL

Da die Darstellung im rechtskräftigen Flächennutzungsplan Wald mit Kennzeichnung Landschaftsschutzgebiet beinhaltet, liegt für das Vorhaben Kiesabbau Steinbruch zunächst einmal eine Beeinträchtigung vor, was für ein sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB bereits eine Unzulässigkeit bedeuten würde. Ob es sich tatsächlich auch um ein „Entgegenstehen“ i.S.d. § 35 Abs. 1 BauGB handelt, welches zur Unzulässigkeit auch eines privilegierten Vorhabens führt, war jedoch zu klären:

Es kommt darauf an, welches Gewicht der o.g. Darstellung zukommt. Der Schutz des Landschaftsschutzgebietes beispielsweise kann von einem Rang sein, dass deswegen selbst privilegierte Vorhaben nicht ausgeführt werden dürfen. Es bedarf daher jeweils einer „Abwägung“, also eines Vergleichs der Wichtigkeit der sich im Einzelfall gegenüberstehenden Positionen (Wald mit Funktion Landschaftsschutzgebiet vs. Erweiterung Kiesabbau), wobei zugunsten privilegierter Vorhaben stets das ihnen von § 35 Abs. 1 zuerkannte gesteigerte Durchsetzungsvermögen in Rechnung zu stellen ist (BVerwG Urt. v. 24.8.1979 – 4 C 8.78).

Das Bundesverwaltungsgericht verlangt, dass die Darstellungen des Flächennutzungsplans hinreichend konkrete standortbezogene Aussagen enthalten müssen, damit sie privilegierten Vorhaben nach § 35 Abs. 1 mit der Folge entgegengehalten werden können, dass diese Vorhaben an dem betreffenden Standort unzulässig sind (BVerwG Urt. v. 4.5.1988 – 4 C 22.87; Urt. v. 18.8.2005 – 4 C 13.04), damit berücksichtigt wird, dass privilegierte Vorhaben grundsätzlich in den Außenbereich gehören und der Gesetzgeber ihnen mit der Privilegierung ein entsprechendes Gewicht verliehen hat. Die Darstellung des Flächennutzungsplanes an sich weist – anders als bspw. die Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft“ – grds. eine konkrete Aussage auf. Hier wird eine grds. höher bedeutende Fläche als z.B. allg. Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Für die Durchführung der Abwägung, ob neben einer Beeinträchtigung des Belangs auch eine Erheblichkeit vorliegt, wird auf die Stellungnahme der höheren Landesplanungsbehörde sowie der Fachstellen Naturschutz und Forstamt verwiesen (s. auch Ausführungen der Rechtsanwältin). Sollten diese die Darstellung bzw. das Verhältnis des Vorhabens zur Darstellung für nicht erheblich i.S.v. nicht entgegenstehend bewerten, kann dem Vorhaben auch in baurechtlicher Hinsicht ein „Entgegenstehen“ nicht vorgehalten werden.

Im Weiteren liegt lt. der Bevollmächtigten auch eine Beeinträchtigung nach § 35 Abs. 3 Nr. 3 BauGB vor. Dahingehend verweisen wir auf die Stellungnahme der Fachstelle Immissionsschutz.

Darüber hinaus liegen lt. [REDACTED] zudem Beeinträchtigungen nach § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB vor. Dahingehend verweisen wir auf die Stellungnahme der Fachstelle Naturschutz. Bezüglich der Beeinträchtigung der natürlichen Eigenart der Landschaft in ihrem Erholungswert kann baurechtlich mitgeteilt werden, dass dieser Belang bei privilegierten Vorhaben aufgrund deren Wichtigkeit grds. zurücksteht.

Schließlich wird noch auf § 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB Bezug genommen. Dahingehend verweisen wir auf die Stellungnahme der Regierung von Oberbayern – höhere Landesplanungsbehörde.

Baurechtlich ist noch hinzuzufügen, dass nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB öffentliche Belange einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 i.d.R. auch entgegenstehen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist, sog. Planvorbehalt. Der Anwendungsbereich des § 35 Abs. 3 Satz 3 ist dadurch bestimmt, dass die Vorschrift auf Vorhaben anwendbar ist, die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 zu beurteilen sind. Die Vorschrift verlangt, dass „hierfür“, d.h. für die jeweiligen von § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 erfassten Vorhaben, Ausweisungen enthalten sind. Bzgl. der Ziele der Raumordnung verweisen wir auch hier auf die Stellungnahme der Regierung von Oberbayern; bzgl. der Darstellungen im Flächennutzungsplan gab die Gemeinde auf telefonische Nachfrage am 06.10.2023 bei [REDACTED] an, dass der rechtskräftige Flächennutzungsplan keine solchen Flächen darstelle, nur die Bestandsflächen Kiesabbau.

Nach Überarbeitung unseres Formulars der Verpflichtungserklärung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB finden Sie dieses im Anhang.

Im Übrigen verweisen wir auf unser Schreiben vom 26.06.2023 sowie die Mail vom 28.07.2023.

Wir bitten um Übersendung eines Abdrucks Ihrer Entscheidung für unsere Unterlagen.

Mit freundlichen Grüßen
gez.

[REDACTED]

Landratsamt Berchtesgadener Land Salzburger Straße 64 83435 Bad Reichenhall	Eingangsstempel	Aktenzeichen
--	-----------------	--------------

Bezeichnung des Bauvorhabens:

Daten des Antragstellers:

Verpflichtungserklärung

gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 und 3 BauGB

1. Hiermit wird die Verpflichtungserklärung abgegeben,

das geplante Abgrabungsvorhaben auf dem Grundstück FINr. XXX der Gemarkung Bischofswiesen, der Gemeinde Bischofswiesen nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung bzw. nach Erreichen der genehmigten Abbautiefe auf der genehmigten Abbaufäche vollständig zurückzubauen und die entsprechenden Bodenversiegelungen zu beseitigen.

Das bedeutet konkret

- die vollständige und ordnungsgemäße Wiederverfüllung des Abbaubereichs mit dem im Genehmigungsbescheid zugelassenen Verfüllmaterial sowie
- die Rekultivierung der Oberfläche nach Erreichen der genehmigten Verfüllhöhe,

damit im Anschluss diejenige Nutzung, welche in der, der Genehmigung zugrundeliegenden Betriebsbeschreibung angegeben ist, stattfindet. Hinsichtlich der Zeitdauer, bis die Wiederverfüllung und Rekultivierung abgeschlossen sein müssen, sind die Angaben in der im Genehmigungsverfahren vorgelegten Betriebsbeschreibung bzw., sofern hiervon abweichend, die im Genehmigungsbescheid festgelegte Zeitdauer maßgeblich. Bei einer nach § 35 Abs. 1 Nr. 2-6 Baugesetzbuch (BauGB) zulässigen Nutzungsänderung wird die Verpflichtung übernommen.

Gleichzeitig wird die Verpflichtung übernommen, die o. g. Verpflichtung an eventuelle Rechtsnachfolger vertraglich weiterzugeben. Verpflichtet aus dieser Erklärung ist in jedem Fall diejenige Person, die im Zeitpunkt der Nutzungsaufgabe verantwortliche Person für den Betrieb der Anlage ist.

2. Zur Sicherstellung der vorgenannten Verpflichtung wird vor Abbaubeginn eine unbefristete, selbstschuldnerische Bankbürgschaft in Höhe von XXXXX € erbracht.

3. Wird die Verpflichtung aus vorstehender Nr. 1 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt, kann sogleich die Ersatzvornahme im Sinne des Art. 32 VwZVG durchgeführt werden. Auf eine ansonsten ggf. erforderliche Zwangsgeldandrohung wird seitens des Antragstellers / der Antragstellerin dabei ausdrücklich verzichtet. Dies bedeutet, dass das Landratsamt den Sicherungsbetrag nach Ablauf der unter Nr. 1 genannten Frist einziehen und die Maßnahmen samt aller damit zusammenhängenden Nebengeschäfte (z. B. Bauschuttentsorgung) durch ein von ihm beauftragtes Unternehmen durchführen lassen kann. Der Sicherungsbetrag wird in diesem Fall zur Entlohnung des Unternehmens herangezogen.

4. Die vorläufige Kostenveranschlagung nach Art. 32 VwZVG für die ggf. durchzuführende Ersatzvornahme wird dem Antragsteller / der Antragstellerin mindestens einen Monat vor Durchführung der Ersatzvornahme schriftlich und per Einschreiben bekanntgegeben. Das Recht auf Nachforderung bleibt für den Fall unberührt, dass der Sicherungsbetrag nicht zur Deckung der Kosten für die Maßnahmen ausreicht.

5. Es wird darauf verzichtet, gegen die Durchführung der Ersatzvornahme Rechtsbehelfe einzulegen.

Datum und Unterschrift des Antragstellers/ der Antragstellerin



Landratsamt BGL | Postfach 21 64 | 83423 Bad Reichenhall

Naturschutz und Jagdwesen

FB 32

Unser Zeichen: 33-1737.04/

Sachbearbeitung: Herr [REDACTED]

Kontakt:

T: +49 8651 773 [REDACTED]

F: +49 8651 773 [REDACTED]

im Hause

Bad Reichenhall, 10. Juli 2023

Vorhaben: Heitauer Bernhard - Erweiterung Steinbruch Greinswiesen 1

Gemeinde / Gemarkung: Bischofswiesen / Bischofswiesen

Flurnummer(n): 853 855

Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Vorhabenträger beabsichtigt die Erweiterung des bereits bestehenden Steinbruchs „Greinswiesen 1“ auf der Fl. Nr. 855, Gemarkung Bischofswiesen, Gemeinde Bischofswiesen. Die Beteiligung im Verfahren erfolgte gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG, zur vorliegenden Planung nimmt die untere Naturschutzbehörde wie folgt Stellung:

Eingriffsregelung

Die geplanten Maßnahmen stellen erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 14 Abs. 1 BNatSchG dar. Der Verursacher eines Eingriffs ist nach § 15 Abs. 1 BNatSchG dazu verpflichtet, Eingriffe vorrangig zu vermeiden. Für nicht vermeidbare Beeinträchtigungen ist nach § 15 Abs. 2 BNatSchG ein Ausgleich oder Ersatz zu schaffen. Entsprechend § 17 Abs. 1 BNatSchG erfolgen, die zur Durchführung des § 15 BNatSchG erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen (Eingriffsregelung) im Benehmen mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde (uNB). Der Eingriff in Natur und Landschaft wurde u. a. im entsprechenden Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) vom 02.06.2023 behandelt.

Schutzgut Arten und Lebensräume

§ 4 Abs. 3 Satz 1 BayKompV sieht vor, dass das Schutzgut Arten und Biotopflächen bezogen bewertet wird (Methodik nach Anlage 3.2 bzw. „Wertpunkte“). Im Zuge des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) „Steinbruch Greinswiesen 1“ vom 02.06.2023 wurden die Nutzungsänderungen sowie Abgrabungsflächen im Rahmen der Eingriffsregelung bilanziert.

Der Eingriff wurde auf eine Höhe von **110.226 Wertpunkte (WP)** beziffert. Mit der Ermittlung und dem Umfang des Eingriffs sowie den Ersatzmaßnahmen besteht Einverständnis.

Im Nachfolgenden werden die einzelnen Maßnahmen zusammenfassend dargestellt, die mit vorliegendem Erweiterungsvorhaben direkt in Verbindung stehen. Sie sind in den Kap. 4 und

Dienstgebäude:

Salzburger Straße 64
83435 Bad Reichenhall
Buslinie 4 - Mayerhof ab
Bahnhof Bad Reichenhall

Telefon-Zentrale:

T: +49 8651 773-0
F: +49 8651 773-111
poststelle@lra-bgl.de
www.lra-bgl.de

Besuchszeiten:

Mo. – Mi. 08:00 – 14:00 Uhr
Do. 08:00 – 16:00 Uhr
Fr. 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Terminvereinbarung

Bankverbindungen:

Sparkasse Berchtesgadener Land
IBAN DE64 7105 0000 0000 67
BIC BYLADEM1BGL

Volksbank Raiffeisenbank OBB Südost
IBAN DE17 7109 0000 0001 0011 59
BIC GENODEF1BGL

6 erläutert und werden in den beiden Maßnahmenplänen (Unterlagen 13.1.1.3 und 13.1.1.4) in ihrer Lage und Gestaltung dargestellt. Die weiteren Maßnahmen, deren Erfordernis aus früheren Bescheiden bestehen (**und bis Dato nicht umgesetzt wurden**) bzw. zusätzlich bereit gestellte Flächen sind in Kap. 6.3.6 in Tabelle 7 aufgeführt.

- **Maßnahme A 1 Waldneubegründung durch Wiederaufforstung**
Entwicklungsziel: Buchenwald auf basenreichem Standort (Seslerio Fagetum)
- **Maßnahme A 2 Verpflanzung der Soden von Magerrasen sowie von artenreichen, mageren Grünlandbeständen**
Entwicklungsziel: Artenreicher Magerrasen und extensive Grünland- und Saumstrukturen am neuen Standort
- **Maßnahme A 3 Bestandssicherung Magerrasenbestände**
Entwicklungsziel: Sicherung von artenreichen Magerrasenbeständen
- **Maßnahme A 4 Belassen einer Felssteilwand**
Entwicklungsziel: Vegetationsarmer/ freier Sonderstandort als Habitat für darauf spezialisierte Tier- und Pflanzenarten
- **Maßnahme B 3: Waldumbau**
Entwicklungsziel: strukturreicher Bergmischwald
- **W 1 Stärkung des Schutzwaldes durch Unterpflanzung**
- **M-01 – verbindlicher Einsatz einer UBB für den Artenschutz**
- **M-02 – Vorgaben zur Gehölzentfernung**
- **M-03 – Maßnahmen zur Vergrämung im Abbaubereich**
- **M-04 – zeitliche Vorgaben zum Oberbodenabschub**
- **M-05 – Sicherung von Habitaten und Lebensstätten vor temporären Eingriffen und Störungen im Vorfeld des Abbaus**
- **M-06 – Minimierung von abbaubedingten Beeinträchtigungen**
- **M-07 – artgerechte Gestaltung von rekultivierten Flächen für betroffene Tierarten (Schwerpunkt: Gelbringfalter, Reptilien, Baumpieper, Berglaubsänger)**
- **M-08 – Funktionskontrolle der Vergrämungsmaßnahme, ggf. i. V. m. dem Abfang von Reptilien (Schwerpunkt: Zauneidechse, Schlingnatter)**
- **M-09 – Errichtung eines Reptilienschutzzauns**
- **M-10 - Schonende Baudurchführung**
- **M-11 - Schonender Umgang mit Boden**

- **M-12 – verbindlicher Einsatz einer UBB für naturschutzfachliche und forstliche Belange**

Schutzgut Landschaftsbild

§ 4 Abs. 1 Nr.2 BayKompV sieht vor, dass das Schutzgut Landschaftsbild unter Berücksichtigung durch das Vorhaben zu erwartende erhebliche Beeinträchtigungen zu erfassen und hinsichtlich seiner Leistungs- und Funktionsfähigkeit zu bewerten ist. Die Bewertung des Eingriffs in das Landschaftsbild wird verbal argumentativ anhand Anlage 2.2 vorgenommen. Die unterschiedlichen Bewertungsstufen der Anlage 2.2 enthalten jeweils repräsentative, exemplarische Elemente der Landschaftsraumausstattung der jeweiligen Kategorie.

Das geplante Vorhaben liegt innerhalb des **Landschaftsschutzgebiets "Untersberg mit Randgebieten" (LSG00442.01)**.

Die geplante Erweiterung des Steinbruchs Greinswiesen löst das Verbot gemäß § 4 LSG-VO aus, da das Vorhaben grundlegend geeignet ist, den Charakter des Schutzgebiets zu verändern. In § 7 der LSG-VO werden die Voraussetzungen genannt, nach denen gem. Art. 56 Abs. 1 BayNatSchG eine Befreiung erteilt werden kann. Der Vorhabenträger macht unter 7.2.2.2 das öffentliche Interesse des Vorhabens geltend, die Entscheidung darüber obliegt der verfahrensführenden Behörde. Sofern das überwiegende öffentliche Interesse (§ 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) bestätigt wird, kann eine entsprechende Befreiung erteilt werden.

Trotz der randlichen Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebietes und der Vorbelastung durch den bestehenden Steinbruch und der vermeidenden Maßnahmen verbleibt, durch die geplante Erweiterung ein weithin sichtbarer Geländeanschnitt im Wald oberhalb des bestehenden Steinbruchs.

Aufgrund der Tatsache, dass die bestehenden Rekultivierungs-, Aufforstungs- und Wiederherstellungsverpflichtungen aus dem bereits erfolgten Abbau **bis Dato nicht umgesetzt** wurden, muss aus naturschutzfachlicher Sicht eine relativ hohe Prognoseunsicherheit für die neu festgelegten Rekultivierungsziele attestiert werden. Aufgrund dieser Unsicherheit besteht ein gewisses Restrisiko, dass das Landschaftsbild mittel bis langfristig nicht vollständig wiederhergestellt werden kann.

Können die durch den Eingriff verursachten erheblichen Beeinträchtigungen nicht ausgeglichen oder ersetzt werden und wird das Vorhaben dennoch zugelassen, sind Ersatzzahlungen unter den Voraussetzungen des § 15 Abs. 6 BNatSchG zu leisten. Soweit die erheblichen Beeinträchtigungen nur teilweise ausgeglichen oder ersetzt werden können, sind ergänzend Ersatzzahlungen zu leisten. Die Untere Naturschutzbehörde behält sich daher die Forderung einer nachträglichen Ersatzgeldleistung vor, sofern die Rekultivierung nicht wie im beantragten Umfang umgesetzt wird.

Gesetzlicher Biotopschutz

§ 30 BNatSchG verbietet i.V.m. Art. 23 BayNatSchG in gesetzlich geschützten Biotopen jegliche Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können. Nach Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG kann von den Verboten auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können oder wenn die Maßnahme aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist.

Durch die Kartierungen von Dipl. Biol. Sichler (21.06.2018, 19.07.2018) und der uNB BGL (18.04.2019, 06.06.2019) wurde das Vorkommen von sieben Orchideenarten auf den Magerasen nachgewiesen. Die Magerrasen sind daher von hoher, die angrenzenden naturnahen Waldflächen (standorttypische Schneeheide-Kiefernwälder) und strukturreichen Nadelholzforste mittlerer Ausprägung (N722) von mittlerer bis hoher naturschutzfachlicher Bedeutung. Durch die geplante Steinbrucherweiterung kommt es zu Verlusten von orchideenreichen und armen Magerrasen.

Magerrasenbestände sowohl der Ausprägung G312GT6210 als auch G312GT6210* weisen eine hohe Schutzwürdigkeit auf. Neben dem aufgeführten gesetzlichen Schutz nach § 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG zählen die Bestände auch zu den natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse, die im Anhang I der FFHRL aufgeführt sind. Im Gebiet kommen dabei sowohl orchideenreiche Bestände (LRT 6210*) als auch orchideenarme Bestände (LRT 6210) vor. Darüber hinaus werden Halbtrocken- und Trockenrasen in der aktuellen Roten Liste der gefährdeten Biotoptypen in Deutschland (BfN, 2017) in der zweithöchsten Gefährdungskategorie „von vollständiger Vernichtung bedroht“ aufgeführt.

Der Eingriff in die Bestände kann gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG nur als ausgleichbar gewertet werden, sofern alle Ausgleichs-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ausnahmslos umgesetzt werden. Voraussetzung dafür ist eine enge Überwachung durch die UBB. Die Entnahme und der Einbau der Rasensoden ist zu dokumentieren. Ein fachliches Monitoring der verpflanzten Stellen soll über einen Zeitraum von 6 Jahren in jährlichem Abstand erfolgen. Hierzu erfolgt eine Geländebegehung mit Fotodokumentation im August. Um vergleichbare Blickwinkel auf den Fotos zu haben, werden die Maßnahmenflächen hangaufwärts fotografiert, so dass jeweils mind. ein Markierungspflöck auf den Fotos zu sehen ist. Die Fotos werden im Rahmen der laufenden Protokollführung der UBB an die uNB weitergegeben. Ggf. ist die Durchführung weiterführender Maßnahmen zur Wiederherstellung der biotopkartierten Bestände nach Prüfung der Monitoring-Ergebnisse durch die uNB, notwendig.

Sollte im Zuge des Monitorings bzw. im Rahmen der Umweltbaubegleitung bei der Verpflanzung der Wasen festgestellt werden, dass die für die Beurteilung in vorliegendem Fachgutachten herangezogenen Ausgangskriterien nicht in der angenommenen Art und Weise eintreten, kann in Abstimmung mit der uNB BGL eine Erhöhung des Ausgleichsfaktors durch die Vergrößerung der Maßnahmenflächen A 3 festgelegt werden.

Eine Ausnahme vom Verbot des § 30 BNatSchG wurde aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses beantragt, die Entscheidung darüber obliegt der verfahrensführenden Behörde. Die fachlichen Voraussetzungen dafür sind unter Beachtung der o. g. Punkte gegeben.

Natura 2000 / FFG- Gebiet „Untersberg“

Die Erweiterung des Steinbruchs liegt nahezu vollständig innerhalb des FFH- Gebiets „Untersberg“. Für Projekte, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten ein Gebiet des Netzes "Natura 2000" (FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete) erheblich beeinträchtigen können, ist gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG eine Prüfung der Verträglichkeit dieses Projektes mit den festgelegten Erhaltungszielen erforderlich. Hierzu wurde seitens des NRT eine „Unterlage zur FFH Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet DE 8343303Untersberg“ erstellt (09.02.2023).

Vorbemerkung:

Im Zuge der Erfassung 2020 (Steinert Hohmann) sowie der Geländeerhebungen 2021 wurden, für das FFH-Gebiet nicht erfasste LRT nachgewiesen (6210, 6210* und 91U0). Gemäß erfolgter Abstimmung mit der Höheren Naturschutzbehörde und dem Bayer. LfU ist der LRT 6210 i.R.d. vorliegenden FFH-VP nicht weiter zu betrachten. Der LRT ist auch im Entwurf zum FFH-Managementplan für das Schutzgebiet als Hinweis enthalten, jedoch nicht als Erhaltungsziel (LRA, LfU 06/2021). Die Eingriffsbewertung der entsprechenden, dem gesetzlichen Schutz des § 30 BNatSchG unterliegenden Biotoptypen „G312GT6210 basiphytische Trocken/Halbtrockenrasen und Wacholderheiden“ und „G312GT6210* orchideenreiche Ausprägung“ erfolgt im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP; NRT 2022, Unterlage 13.1.1.1). In der Analogie zu o.a. Vorgehen wird gleiches auf den LRT 91U0 übertragen. Zumal die Vorkommen des LRT an der aufsteigenden Südflanke des Nierntalkopfs (1.066/ 1.135 m ü. NN) oberhalb des Steinbruchs bzw. randlich an die Erweiterung anschließend, keiner flächigen Inanspruchnahme im Zuge des Vorhabens unterliegen (etwaige Einzelbaumentnahme, keine flächige Fällung/ Rodung). Auch dieser, im SDB nicht geführte LRT wird daher nicht weiter betrachtet.

Im unmittelbaren geplanten Erweiterungsgebiet wurden keine der gelisteten Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie oder Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie vorgefunden. Im nahen Umfeld wurde jedoch der LRT 9410 „Montane bis alpine bodensaure Fichtenwälder (*Vaccinio-Piceetea*)“ mit einem Umfang von ca. 230 m² festgestellt. Ebenfalls erfolgt durch das Vorhaben keine betriebsbedingte flächige Inanspruchnahme der Bestände des LRT 9410 im Vorbelastungskorridor des Steinbruchs.

Die Ermittlung der Stickstoffdeposition im FFH-Gebiet durch die Sprengungen und den Fahrverkehr (TÜV 2022) wurde in die Bewertung der Erheblichkeit mit einbezogen. Im Rahmen des TÜV-Gutachtens wurden die Stickstoffausbreitungsrechnungen mit Emissionsquellen auf gleicher Höhe wie das FFH-Gebiet nördlich der Erweiterung angestellt. Gemäß der Immissionsprognose kann davon ausgegangen werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch den Betrieb des geänderten Steinbruchs inklusive der Brech- und Siebanlage nicht hervorgerufen werden (vgl. Berechnung auf S. 37 ff FFH-VP).

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass durch das geplante Vorhaben keine Beeinträchtigungen auf relevante Schutzgegenstände (LRT's nach Anh. I bzw. Arten nach Anh. II der FFH-Richtlinie) erfolgen und somit keine Beeinträchtigungen des Gebiets selbst bzw. des im Umfeld festgestellten LRT 9410 zu prognostizieren sind. Insgesamt ergeben sich aus der Unterlage zur FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet DE-8343-303 „Untersberg“ daher keine erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen i.S.v. § 34 Abs. 2 BNatSchG.

Artenschutz

Da eine Betroffenheit europarechtlich geschützter Tierarten und die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG im Vorhinein nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden konnten, wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) erstellt.

Das Büro NRT hat im näheren Umgriff des geplanten Vorhabens mehrere Nachweise streng geschützter Arten nach §7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG bestätigt. Nach Auffassung der hNB ROB und uNB LRA BGL sind die in der saP von natureconsult (2019) konzipierten CEF-Maßnahmen aufgrund ihrer Entwicklungsdauer nicht zur Vermeidung des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG für den Gelbringfalter (*Lopinga achine*) geeignet. Des Weiteren wird davon ausgegangen, dass sich trotz der Maßnahmen zur Minimierung das Tötungsrisiko für Individuen dieser Art signifikant erhöht.

Es wird daher einen Ausnahmeantrag für die Verbote gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG für den Gelbringfalter seitens NRT gestellt (13.3.2.3 „Ergänzung, Konkretisierung und Verortung der CEF-05 Maßnahme aus den naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung“, 02.02.2023).

Eine Ausnahme darf nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nur zugelassen werden, wenn keine zumutbaren Alternativen gegeben sind. Gleichzeitig darf sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtern. Dazu ist nicht das unmittelbar lokale Vorkommen der Art maßgeblich, sondern eine gebietsbezogene Gesamtbetrachtung anzustellen. Die weiteren (Teil-) Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet sind mit zu betrachten. Entsprechend § 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Artenschutz liegt die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen bei der höheren Naturschutzbehörde. Eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung sollte daher vorbehaltlich bzw. erst nach einer Erteilung der erforderlichen Ausnahmegenehmigung durch die Regierung von Oberbayern erfolgen.

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen, d. h. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Bei strenger Einhaltung der nachfolgend aufgeführten CEF-Maßnahmen (CEF-01 bis CEF-06) sowie Vermeidungsmaßnahmen (M-1 bis M-12) und unter Vorbehalt einer positiven Stellungnahme seitens der Höheren Naturschutzbehörde (ROB) besteht mit den artenschutzrechtlichen Fachgutachten Einverständnis. Die Erfordernisse sind aus dem speziellen Artenschutz begründet und die Anforderungen aus der saP, näheres ist aus den ergänzenden Unterlagen zu entnehmen (Unterlagen 13.3.2.1, 13.3.2.3). Hier werden auch in kursiver Schrift und in Klammern Hinweise zur aktuellen technischen Planung in Bezug auf die Abbauabschnitte gegeben. Die Verortung der Maßnahmen kann den Abbildungen in der saP und den Ergänzungen entnommen werden, bzw. sind in den beiden Maßnahmenplänen zum LBP (Unterlagen 13.1.1.3, 13.1.1.4) dargestellt.

- **CEF-01 - kurzfristig wirksamer struktureller Ausgleich für baumbewohnende Fledermäuse und Höhlenbrüter**
- **CEF-02 – langfristige Sicherung von Habitatstrukturen für Fledermäuse**
- **CEF-03/FCS01 – Aufrechterhaltung der Waldweide**
- **CEF-04/FCS02 –Waldweidemanagement (Schwerpunkt Gelbringfalter)**
- **CEF-05/FCS03 – Auflichtung von bestehenden Waldrändern und -beständen zur Habitataufwertung von Gelbringfalter, Baumpieper, Berglaubsänger und Zauneidechse**
- **CEF-06 – strukturelle Aufwertung für Reptilienarten (Schwerpunkt: Zauneidechse, Schlingnatter)**

Angaben über die Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 16 UVPG zur Umweltverträglichkeitsprüfung

Der Vorhabenträger hat die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 3 UVPG für die Erweiterung des Steinbruchs beantragt.

Entgegen der Bewertung des Schutzguts „Landschaft“ UVP-Bericht vom 02.06.2023 kommt die uNB zur Auffassung, dass aufgrund Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebietes und trotz der Vorbelastung durch den bestehenden Steinbruch und der vermeidenden Maßnahmen ein weithin sichtbarer Geländeanschnitt im Wald oberhalb des bestehenden Steinbruchs verbleibt. Aufgrund der Tatsache, dass die bestehenden Rekultivierungs-, Aufforstungs- und Wiederherstellungsverpflichtungen aus dem bereits erfolgten Abbau **bis Dato nicht umgesetzt** wurden, muss eine hohe Prognoseunsicherheit für die neu festgelegten Rekultivierungsziele attestiert werden. Angesichts dieser Unsicherheit besteht ein gewisses Restrisiko, dass das Landschaftsbild mittel bis langfristig nicht vollständig wiederhergestellt werden kann. Können die durch den Eingriff verursachten erheblichen Beeinträchtigungen nicht ausgeglichen oder ersetzt werden und wird das Vorhaben dennoch zugelassen, sind Ersatzzahlungen unter den Voraussetzungen des § 15 Abs. 6 BNatSchG zu leisten. Soweit die erheblichen Beeinträchtigungen nur teilweise ausgeglichen oder ersetzt werden können, sind ergänzend Ersatzzahlungen zu leisten. Die Untere Naturschutzbehörde behält sich daher die Forderung einer Ersatzgeldleistung vor, sofern die Rekultivierung nicht wie im beantragten Umfang umgesetzt wird.

Dem weiteren gutachterlichen Fazit wird gefolgt, dass trotz vorheriger Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung auf die Schutzgüter und der Beachtung gesetzlicher Grenzwerte nachhaltige Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt verbleiben. Erhebliche und entscheidungsrelevante Auswirkungen werden im UVP-Bericht für jedes Schutzgut zusammengefasst dargestellt.

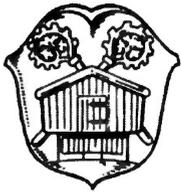
Unter Berücksichtigung der unter Kap. 5 im UVP-Bericht festgeschriebenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen, verbleiben jedoch keine erheblichen naturschutzfachlichen Umweltbeeinträchtigungen. Die Auswirkungen auf diese Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sowie auf die Schutzgüter Boden und auch auf die sonstigen Schutzgüter durch fachlich geeignete Maßnahmen angemessen können abgehandelt werden.

Naturschutzfachliche bzw. methodische Fehler oder eine Unvollständigkeit im UVP-Bericht konnten ansonsten nicht festgestellt werden.

Aufgrund der Komplexität der naturschutzfachlichen Unterlagen und der damit verbundenen Einhaltung der rechtlichen Vorgaben, müssen diese lückenlos eingehalten werden. Aus diesem Grund müssen der Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP), die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP), inkl. Ergänzung, die FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) sowie der UVP-Bericht vollständig als Bestandteil der Genehmigung in den Bescheid übernommen werden und sind vom Vorhabenträger verpflichtend umzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen

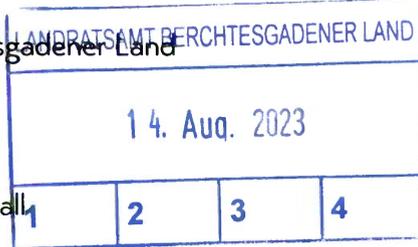




Gemeinde Bischofswiesen, Rathausplatz 2, 83483 Bischofswiesen

Gemeinde Bischofswiesen
Rathausplatz 2, 83483 Bischofswiesen

Landratsamt Berchtesgadener Land
FB 32 Umweltschutz
[REDACTED]
Salzburger Str. 64
83435 Bad Reichenhaller



Öffentliche Sprechzeiten:

Mo. bis Fr.: 08:00 bis 12:00 Uhr

Di.: 14:00 bis 18:00 Uhr

Do.: 14:00 bis 16:00 Uhr

Tel.: +49 8652 8809-[REDACTED]

Fax: +49 8652 8809-[REDACTED]

Mail:

Internet: www.gemeinde.bischofswiesen.de

Ihre Nachr. v.: 13.06.2023
Ihre Zeichen: 321-8240-26142
Aktenzeichen:
Sachbearbeiter: Herr [REDACTED]

Zi.Nr. [REDACTED]
Bischofswiesen, den 9. August 2023

Beteiligungsverfahren gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG; Erweiterung Steinbruch Greinswiesen 1, Fl.Nr. 855, Gemarkung Bischofswiesen, Gemeinde Bischofswiesen

Sehr geehrte Damen und Herren,

der o. g. Antrag ist in der Gemeinde Bischofswiesen am 13.06.2023 eingegangen und wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 08.08.2023 behandelt (§ 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB).

Dabei hat der Gemeinderat für die beantragte Erweiterung des Steinbruchs mit anschließender Auffüllung und Rekultivierung gestimmt und somit das gemeindliche Einvernehmen unter folgenden Auflagen erteilt:

- Die Sprengungen dürfen – durch geeignete Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid – zu keinen unzumutbaren Beeinträchtigungen der Nachbarn oder Schäden an den umliegenden Gebäuden führen.
- Die Grenzwerte für Immissionen bei den benachbarten Anwesen dürfen nicht durch das Unternehmen, insbesondere durch Sprenglärm, Abbau sowie An- und Abfahrtsverkehr überschritten werden.
- Die Erschließung des Betriebs erfolgt weiterhin ausschließlich über die bestehende Zufahrt.
- Zur Verringerung der Einsehbarkeit des Abbaus ist im nördlichen Steinbruchgelände möglichst eine Überhöhung der Auffüllung mit Grünordnung zu situieren.

Gemeinde Bischofswiesen
Tel.: 08652/8809-0
Fax: 08652/8809-99
Mail: gemeinde@bischofswiesen.de

Sparkasse Berchtesgadener Land
IBAN: DE80 7105 0000 0000 0905 71
BIC: BYLADEM1BGL

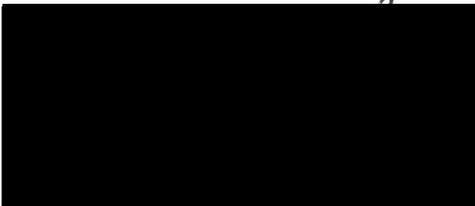
Volksbank Raiffeisenbank Oberbayern Südost eG
IBAN: DE71 7109 0000 0003 3116 00
BIC: GENODEF1BGL

- Durch Nebenbestimmungen in der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung sollen Renaturierungsmaßnahmen abschnittsweise ohne Verzögerung im laufenden Abbau- und Verfüllungsbetrieb stattfinden.
- Die Rekultivierung samt Bepflanzung in den einzelnen Abbauabschnitten ist entsprechend dem vorhandenen immissionsschutzrechtlichen Bescheid vom 23.02.2006 bzw. in Abstimmung mit den im beantragten Erweiterungsbereich anstehenden Maßnahmen zu realisieren.

Beiliegend übersenden wir Ihnen einen Auszug aus der Niederschrift über die öffentliche Sitzung sowie die entsprechende Stellungnahme der Gemeinde. Nach Genehmigungserteilung bittet die Gemeinde Bischofswiesen um Überlassung eines Plansatzes.

Für eventuelle Rückfragen stehen wir Ihnen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Anlagen
1 Beschlussbuchauszug
1 Stellungnahme

An (untere Bauaufsichts- / Abgrabungsbehörde) Landratsamt Berchtesgadener Land Salzburger Straße 64 83435 Bad Reichenhall	Nr. im Bau- / Abgrabungsantragsverzeichnis der unteren Bauaufsichtsbehörde 321-8240-26142	Eingangsstempel der unteren Bauaufsichtsbehörde Zutreffendes bitte ankreuzen <input type="checkbox"/> oder ausfüllen
	Nr. im Bau- / Abgrabungsantragsverzeichnis der Gemeinde 2023/30	

Stellungnahme der Gemeinde

(§ 36 BauGB, Art. 64 Abs. 1 BayBO und Art. 7 Abs. 1 BayAbgrG)

1. Antragsteller / Bauherr(en)		
Name	Vorname	
Heitauer Fuhrunternehmen GmbH & Co.KG	Bernhard	
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	
Greinswiesenweg 2	83483 Bischofswiesen	
Telefon (mit Vorwahl)	Fax	E-Mail
Bauvorhaben	Beteiligungsverfahren nach § 10 BImSchG: Erweiterung Steinbruch	
Bauort	Bischofswiesen, Reichenhaller Straße 24	

2. § 12/§ 30 BauGB		
<input type="checkbox"/> Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich folgenden qualifizierten Bebauungsplans (§ 30 Abs. 1 BauGB) / vorhabenbezogenen Bebauungsplans (§§ 12, 30 Abs. 2 BauGB):		
Nr. / Bezeichnung:		Gebietsart nach BauNVO:
Das Vorhaben entspricht den Festsetzungen		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Im Bebauungsplanverfahren wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

3. § 34 BauGB		
<input type="checkbox"/> Das Vorhaben liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB)		
<input type="checkbox"/> in einem Gebiet ohne Bebauungsplan (§ 34 Abs. 1 BauGB)		
<input type="checkbox"/> im Geltungsbereich eines einfachen Bebauungsplans (§30 Abs. 3, § 34 Abs. 1 BauGB);		
Das Bauvorhaben entspricht den Festsetzungen dieses Bebauungsplans		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem der Baugebiete nach der BauNVO (§ 34 Abs. 2 BauGB)		
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		Wenn ja, welchem?
Das Bauvorhaben fügt sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein, wahrt die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und beeinträchtigt das Ortsbild nicht (§ 34 Abs.1 BauGB)		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Es liegt eine Satzung vor nach		
<input type="checkbox"/> § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB	<input type="checkbox"/> § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB	<input type="checkbox"/> § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

4. § 35 BauGB

Das Vorhaben liegt im Außenbereich (§ 35 BauGB)
 im Geltungsbereich eines Flächennutzungsplans

Gebietsart nach BauNVO:

Das Vorhaben ist privilegiert nach § 35 Abs. 1 Nr. 3, 4

BauGB

Öffentliche Belange stehen entgegen

ja nein

Das Vorhaben fällt unter § 35 Abs. 2 BauGB

Öffentliche Belange werden beeinträchtigt

ja nein

Das Vorhaben fällt unter § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr.

BauGB

Öffentliche Belange, ausgenommen die in § 35 Abs. 4 Satz 1 BauGB genannten, werden beeinträchtigt

ja nein

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB

Öffentliche Belange, ausgenommen die in § 35 Abs. 6 Satz 1 BauGB genannten, werden beeinträchtigt

ja nein

5. § 33 BauGB

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich folgenden Bebauungsplans, für den die Aufstellung beschlossen ist (§ 33 BauGB):
 Nr. / Bezeichnung

Gebietsart nach BauNVO

Besitz der Bebauungsplan die formelle Planreife nach § 33 Abs. 1 Nr. 1 BauGB?

ja nein

Das Bauvorhaben entspricht den künftigen Festsetzungen

ja nein

Der Bauherr hat die künftigen Festsetzungen für sich und seine Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolger anerkannt (Erklärung nach § 33 BauGB liegt bei)

ja nein

Das Bauvorhaben kann vor Durchführung der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zugelassen werden (§ 33 Abs. 2 und 3 BauGB)

ja nein

Die Beteiligung nach § 33 Abs. 3 Satz 2 BauGB wurde durchgeführt

ja nein

6. § 31 BauGB

Das Einvernehmen wird erteilt zu

Ausnahmen nach § 31 Abs. 1 BauGB

ja nein

Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauGB

ja nein

7. §§ 14, 15 BauGB

Zu Ausnahmen von der Veränderungssperre wird das Einvernehmen erteilt

ja nein

Zurückstellung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird beantragt

Aussetzung der Entscheidung nach § 15 Abs. 3 BauGB wird beantragt

Vorläufige Untersagung nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BauGB, Art. 58 Abs. 2 Nr. 5 BayBO, Art. 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchst. e) BayAbgrG wird beantragt

8. Örtliche Bauvorschriften (Art. 81 BayBO)

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich folgender örtlicher Bauvorschriften nach Art. 81 BayBO
 Nr. / Bezeichnung:

Zu Abweichungen wird das Einvernehmen erteilt

ja nein

9. Zufahrt

Die Zufahrt ist gesichert

durch die Lage des Grundstücks in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche (Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 BayBO)

nach Art. 4 Abs. 2 Nr. 1 BayBO nach Art. 4 Abs. 2 Nr. 2 BayBO nach Art. 4 Abs. 3 BayBO

Die Zufahrt ist nicht gesichert

Die Zufahrt ist nicht erforderlich

10. Wasserversorgung

Die Wasserversorgung ist gesichert durch

zentrale Wasserversorgung

eigenen Brunnen

sonstige Wasserversorgung

Die Wasserversorgung ist nicht gesichert

Die Wasserversorgung ist nicht erforderlich

11. Abwasserbeseitigung

Die Abwasserbeseitigung ist gesichert durch

Kanalisation

im

Mischsystem

Trennsystem

Kleinkläranlage

sonstige Abwasserbeseitigung

Die Abwasserbeseitigung ist nicht gesichert

Die Abwasserbeseitigung ist nicht erforderlich

12. Schutzgebiete

Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück liegt in einem

Naturschutz- / Landschaftsschutzgebiet

Wasserschutzgebiet

Überschwemmungsgebiet

sonstigen Schutzgebiet

13. Sonstige Angaben

Das Vorhaben betrifft Belange des Denkmalschutzes

ja

nein

Das Vorhaben liegt in einem Gebiet nach § 142 BauGB

ja

nein

Das Vorhaben liegt in einem Gebiet nach § 165 BauGB

ja

nein

Das Vorhaben liegt in einem Gebiet nach § 171d BauGB

ja

nein

Das Vorhaben liegt in einem Gebiet nach § 172 BauGB

ja

nein

Das Vorhaben liegt im Bereich des Flurbereinigungsverfahrens

ja

nein

Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück liegt in der Nähe (bitte jeweils Entfernung in Metern angeben)

einer Bundesautobahn

m

einer Bundesstraße

m

einer Staatsstraße

m

einer Kreisstraße

m

einer Eisenbahnanlage

m

einer KV-Starkstromleitung

m

eines Waldes

0 m

eines öffentlichen Gewässers

m

eines Flughafens

m

einer Flugsicherungsanlage

m

eines militärischen
Schutzbereiches

m

Sonstiges:

m

14. Verfahren

Der Lageplan weist folgende Mängel auf:

15. Schlussfeststellung

Das Vorhaben wurde behandelt

mit Beschluss vom 08.08.2023

als Angelegenheit der laufenden Verwaltung

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt

ja

nein

Auf die beigefügten Unterlagen (Anl. 1 bis 1) wird Bezug genommen.

Weitere Bemerkungen:

Auflagen lt. beiliegendem Auszug aus der Niederschrift

16. Unterschrift

Datum

Bischofswiesen, den, 09.08.2023

Unterschrift

Gemeinde

Gemeinde Bischofswiesen

(Siegel)



Der in der BayBO eingeführte Begriff Bauherr wird im Formular in der dem Gesetz entsprechenden, männlichen Form verwendet.



Auszug aus der Niederschrift

Sitzung des Gemeinderates am 08.08.2023

Die Behandlung des Tagesordnungspunktes war öffentlich.

Alle 21 Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen, Beschlussfähigkeit war gegeben.

-
- 4. Stellungnahme zum Antrag der Firma Bernhard Heitauer Fuhrunternehmen GmbH & Co. KG, Erweiterung Steinbruch Greinswiesen 1, Fl.Nr. 855, Beteiligungsverfahren gem. § 10 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Sachverhalt:

Beim Landratsamt Berchtesgadener Land ist ein Antrag für die Erweiterung des schon seit 1929 existierenden Steinbruchs Greinswiesen 1 gestellt worden.

Der Betrieb der Steinbrüche Greinswiesen 1 und 2 erfolgt durch die Firma Bernhard Heitauer Fuhrunternehmen GmbH & Co KG. In beiden Steinbrüchen wird das anstehende Dolomitgestein gesprengt, gebrochen und dann in der im Steinbruch Greinswiesen 1 angeordneten bereits existierenden Brech- nebst Siebanlage veredelt. Die bestehende Brech- und Siebanlagen sowie der Steinbruch Greinswiesen 2 werden durch diesen Antrag nicht berührt. Wegen dem zu Ende gehenden Abbaugebiets ist im Steinbruch Greinswiesen 1 eine Ausdehnung in Richtung Norden angedacht. Die Erweiterung soll auf einer Fläche von 2,45 ha stattfinden. Die Abbautiefe beträgt bis zu 90 m und das gesamte Abbauvolumen umfasst 2 Millionen Kubikmeter. Sofern das Dolomitgestein nicht mit Gerät (Bagger) gelöst werden kann, wird es gesprengt. Der Abbau soll in zwei Abbauabschnitten von Ost nach West voranschreiten. Jedoch erfolgt keine Produktions- oder Kapazitätserhöhung. Die bisherigen Betriebszeiten nebst Ver- und Entsorgungspfade bleiben unverändert. Die Genehmigung wird für 45 Jahre beantragt. Die Inbetriebnahme soll baldmöglichst nach der Genehmigungserteilung erfolgen. Die Erschließung ist weiterhin von der Bundesstraße 20 aus, über eine asphaltierte mit einer Schrankenanlage zum Abbaugelände gesicherten privaten Straße, auf der teilweise auch der beschränkt-öffentliche Greinswiesenweg verläuft, vorgesehen. Innerhalb des Kiesgrubenareals gibt es Baustraßen, deren Anpassung nach dem jeweiligen Bedarf erfolgt. Um die Erweiterungsfläche herum führt in westliche, nördliche und östliche Richtung ein 5 m breiter Pufferstreifen, an dessen hangseitiger Grenze ein Zaun (Stahl- und Kunststoffkonstruktion) als Schutz vor unerlaubten Betreten und als Absturzsicherung errichtet wird. Weiteres kann den beiliegenden umfangreichen Antragsunterlagen entnommen werden.

Das Vorhaben ist wesentlich und bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung. Das Erteilungsverfahren wird mit einer Öffentlichkeitsbeteiligung und mit der Beteiligung der Träger

öffentlichen Belange, zu denen natürlich auch die Standortgemeinde Bischofswiesen gehört, durchgeführt. Die Bürgerbeteiligung läuft noch bis zum 28.08.2023.

Das zum weiteren Kiesabbau vorgesehene Gelände befindet sich im Außenbereich (§ 35 Baugesetzbuch) und liegt nach dem derzeit noch gültigen Flächennutzungsplan von 1982 in einer Waldfläche nördlich der Darstellung „KGr“, die eine Kiesgrube bzw. eine Fläche für Abgrabungen ausweist. Neben der Lage in der Biosphärenregion Berchtesgadener Land spricht der Regionalplan hier von einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Zudem gibt es dort das Landschaftsschutzgebiet „Untersberg mit Randgebieten“ und ein FFH-Gebiet bzw. kartierte Biotope. Beim derzeit in Aufstellung befindlichen neuen Flächennutzungsplan ist neben der Kennzeichnung der aktuellen Nutzung als „Abbau vorhanden“ sowie „Auffüllung vorhanden/geplant“, die Erweiterungsfläche des Steinbruchs in Richtung Norden verbunden mit der Signatur „Erweiterung Steinbruch: Vorbehaltlich einer gesonderten landesplanerischen Überprüfung“ dargestellt. Außerdem wurden auf Betreiben des Bay. Landesamtes für Umwelt für die Regionalplanfortschreibung in der Anlage 9 der Begründung das Areal als Vorranggebiet für Bodenschätze (Kies und Festgestein) aufgeführt. Wie diese verschiedenen Einstufungen des Gebietes zu berücksichtigen sind werden die Stellungnahmen der Landesplanungs-, Naturschutz- sowie Umweltbehörden nebst landesplanerische Überprüfung mit ggf. nachfolgenden Raumordnungsverfahren samt den abschließenden Abwägungen ergeben.

Bei der vorliegenden Beteiligung wird die Gemeinde gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) aufgefordert, hinsichtlich der planungsrechtlichen Anforderungen an das Vorhaben aus den §§ 29 ff. BauGB samt Erschließung über das Einvernehmen zu entscheiden. Dabei ist festzustellen, dass die Gemeinde nur aus den in den §§ 29 ff BauGB enthaltenen Gründen das Einvernehmen erteilen oder verweigern darf. Insoweit besteht für rechtlich zu berücksichtigende Erwägungen außerhalb dieses Rechtsrahmens kein Raum.

Der Steinbruch ist planungsrechtlich im Außenbereich gelegen und wegen seiner Ortsgebundenheit bzw. den besonderen Anforderungen an die Umgebung gemäß § 35 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 BauGB privilegiert, das heißt, dem Vorhaben müssen öffentliche Belange entgegenstehen. Eine etwaige gemeindliche Einschätzung der naturschutzrechtlichen Hochwertigkeit der Abbaufäche mit der Lage im Landschaftsschutzgebiet bzw. durch die Natura 2000-Richtlinie sowie Biotop geschützter Bereich kann nicht Grundlage einer Verweigerung des Einvernehmens sein. Dies bleibt dem beantragten Verfahren zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung samt landschaftspflegerischen Fachgutachten und der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung nebst der Erlaubnis nach Landschaftsschutzgebietsverordnung vorbehalten. Beim Orts- und Landschaftsbild ist zu berücksichtigen, dass es sich um einen zuletzt 2006 genehmigten Betrieb handelt, der erweitert werden soll. Hier wird laut Fachbehörden die Beeinträchtigung der Landschaft nicht während Gesteinsentnahme, sondern nach dem Rekultivierungszustand, die gleichzeitig abschnittsweise nach der Wiederverfüllung stattfindet, beurteilt. Die Belange sind erst dann verletzt, wenn der seit langem existierende Kiesabbau auf dem Areal wesensfremd wäre. Dafür maßgeblich ist die gesetzgeberische Wertung des § 35 BauGB, die ausdrücklich dem Außenbereich, die angestrebte Nutzung zuweist. Unabhängig von den Ausführungen der Gemeinde ist die Genehmigungsbehörde (Landratsamt Berchtesgadener Land) zusammen mit den Fachstellen (z. B. Immissionsschutz-, Bau- und Naturschutzbehörden) dazu verpflichtet, die Beeinträchtigung von öffentlichen Belangen festzustellen, zu bewerten und drüber zu entscheiden. Dies kann so weit gehen, dass ein aus den vorgenannten Gründen rechtswidrig verweigertes Einvernehmen durch die Gemeinde von der Kreisverwaltungsbehörde nach § 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB ersetzt werden muss. Trotzdem ist es möglich, dass die Gemeinde bei der Erteilung des Einvernehmens Anmerkungen z. B. für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmung zum Nachbarschutz oder zur Verbesserung des

Ortsbildes anbringen kann. Aber diese sind natürlich nur Empfehlungen, die letztendlich auf die Einvernehmenserteilung keinen Einfluss haben.

Die [REDACTED] sowie [REDACTED] im Namen seiner Fraktion, stellen sich gegen die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens, da aus deren Sicht die dort liegenden Schutzgebiete und kartierten Biotope als öffentlicher Belang überwiegen.

[REDACTED] befürworten die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens, da aus deren Sicht die Gesamtökobilanz und die sicherzustellende regionale Rohstoffversorgung, insbesondere für den inneren Talkessel, als öffentliche Belange überwiegen.

Beschluss:

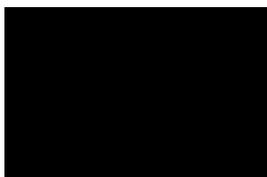
Der Gemeinderat nimmt den vorgenannten Antrag zur Kenntnis. Er stimmt dem Einvernehmen zur beantragten Erweiterung des Steinbruchs mit anschließender Auffüllung und Rekultivierung unter der Auflage zu, dass

- die Sprengungen, durch geeignete Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid, zu keinen unzumutbaren Beeinträchtigungen der Nachbarn oder Schäden an den umliegenden Gebäuden führen.
- die Grenzwerte für Immissionen bei den benachbarten Anwesen nicht durch das Unternehmen insbesondere durch Sprenglärm, Abbau sowie An- und Abfahrtsverkehr überschritten werden.
- die Erschließung des Betriebes weiterhin ausschließlich über die bestehende Zufahrt erfolgt.
- zur Verringerung der Einsehbarkeit des Abbaus im nördlichen Steinbruchgelände möglichst eine Überhöhung der Auffüllung mit Grünordnung situiert wird.
- durch Nebenbestimmungen in der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung, die Renaturierungsmaßnahmen abschnittsweise ohne Verzögerung im laufenden Abbau- und Verfüllungsbetrieb stattfinden.
- entsprechend des vorhandenen immissionsschutzrechtlichen Bescheides vom 23.02.2006 bzw. in Abstimmung mit den im beantragten Erweiterungsbereich anstehenden Maßnahmen, die Rekultivierung samt Bepflanzung in den einzelnen Abbauabschnitten realisiert werden.

Abstimmungsergebnis: 13 : 4 Anwesend: 17

Die Übereinstimmung des Auszuges mit den Einträgen im Niederschriftsbuch wird beglaubigt.

Bischofswiesen, 10.08.2023



Arbeitsbereich 321

Frau ■■■■■

im Hause

Fachtechnische Stellungnahme zum Immissionsschutz; Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und Gesetz über Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Erweiterung Steinbruch Greinswiesen 1, FlNr. 855, Gemarkung Bischofswiesen, Gemeinde Bischofswiesen durch die Firma Bernhard Heitauer Fuhrunternehmen GmbH & Co. KG, Greinswiesenweg 2, 83483 Bischofswiesen

hier: Beteiligungsverfahren gem. § 10 Abs. 5 BImSchG

- Anlage:
- 1 TÜV Gutachten (Auftragsnummer: 3654786) vom 27.07.2022
 - 1 Sprengtechnisches Gutachten des Sachverständigen Dipl.-Ing. Ulrich Mann vom 07.11.2020
 - 1 UVP-Bericht vom 02.06.2023

Die Fa. Bernhard Heitauer Fuhrunternehmen GmbH & Co. KG plant die Erweiterung des bestehenden Steinbruchs Greinswiesen 1 auf Flst. Nr. 855 der Gemarkung Bischofswiesen. Es handelt sich hierbei um eine wesentliche Änderung, die einer Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG i.V. mit Nr. 2.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV bedarf. Des Weiteren beantragt der Betreiber die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 7 Abs. 3 Satz 2 und 3 UVPG.

Details sowie Umfang der geplanten Erweiterung des Abbaugebiets sind den Antragsunterlagen und insbesondere dem Gutachten der TÜV Süd GmbH zu den Themen Luftreinhaltung, Lärmschutz, Abfallwirtschaft sowie Anwendbarkeit der Störfallverordnung vom 27.07.2022 zu entnehmen.

Nach dem Ergebnis des o.g. Gutachtens sind bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Gesamtanlage sowie bei Einhaltung der nachfolgenden Auflagen ein ausreichender Schutz sowie Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere durch den Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung, sichergestellt. Das Gutachten sowie die Ergebnisse wurden geprüft; diese sind aus fachtechnischer Sicht plausibel.

Der vorgelegte UVP-Bericht kommt auf Grundlage des TÜV-Gutachtens zu dem Ergebnis, dass die Lärmbelastung für die nächstgelegenen Siedlungsbereiche mit denen des bisherigen Betriebs vergleichbar ist und bei ordnungsgemäßer Durchführung der Sprengarbeiten die fachgesetzlichen Vorgaben eingehalten werden können. Die Ausführungen des UVP-Berichts erscheinen dabei aus fachtechnischer Sicht ebenfalls plausibel.

Vor dem Hintergrund der vorgelegten Antragsunterlagen bestehen daher aus immissionschutzfachlicher Sicht keine grundlegenden Bedenken gegen die Erweiterung des Steinbruchs Greinswiesen 1. Zur Sicherstellung eines ausreichenden Schutzes der Nachbarschaft und der

Allgemeinheit vor Immissionen wird vorgeschlagen, folgende Auflagen in den Genehmigungsbescheid aufzunehmen:

I. Anlagenkenn- und Betriebsdaten

Betriebszeiten

Allgemein:	Montag bis Samstag:	06:00 Uhr bis 20:00 Uhr	
Sprengungen:	Montag bis Samstag:	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr	und 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Arbeiten im Steinbruch sind in den oben genannten Zeitspannen an durchschnittlich 250 Tagen im Jahr für täglich max. 12 h zulässig (jährliche Betriebszeit: max. 3.000 h).

Maschinentechnische Ausstattung

Radlader CAT Typ 966 M	222 kW	Abgasstufe IV
Radlader CAT Typ 962 M	187 kW	Abgasstufe IV
Hydraulikbagger CAT Typ 325 D	152 kW	Abgasstufe IIIA
Dumper CAT Typ 725	209 kW	Abgasstufe IV

II. Genehmigungsumfang

Zusätzliche Abbaufäche:	2,45 ha
Abbaumenge (Gesteinsmaterial):	ca. 2 Mio. m ³
Jährliche Abbaumenge an Gesteinsmaterial:	ca. 80.000 m ³
Jährliche Abbaumenge an Gesteinsmaterial:	ca. 208.000 t

Über Art und Menge des in der Anlage abgebauten Gesteins sind Betriebsaufzeichnungen zu führen. Diese Betriebsaufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

III. Luftreinhaltung

1. Die beim Bohren der Sprenglöcher entstehenden Stäube sind entsprechend den Anforderungen zum Arbeitsschutz abzusaugen und einem filternden Entstauber zuzuführen.

Der abgeschiedene Staub muss in staubdicht angeschlossene Behälter bzw. geeignete (reißfeste) Auffangsäcke ausgetragen werden.

2. Falls die beim Betrieb der Staub-Absaugung am Bohrgerät bzw. des nachgeschalteten Staubabscheiders anfallenden Filterstäube auf dem Steinbruchgelände abgelagert werden (soweit keine Verwertung möglich ist), so ist die Ablagerung so vorzunehmen, dass keine Staubemissionen durch Windverfrachtung entstehen. Hierzu kommt insbesondere eine Überdeckung mit anderweitigem (nicht staubendem) Material in Betracht.

3. Die Zufahrtswege zum Steinbruch sind mit einer Decke aus Asphalt, Beton oder gleichwertigem Material zu befestigen, in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und entsprechend dem Verschmutzungsgrad unter Vermeidung von Staubaufwirbelungen mittels Kehrmaschine regelmäßig zu reinigen.

Bei anhaltender Trockenheit ist außerdem eine Befeuchtung (z.B. Einsatz fahrbarer Wassertank mit Sprühbalken bzw. Wassersprinkler) vorzunehmen.

4. Bei sämtlichen Materialbewegungen mittels Radlader, Dumper oder Bagger (Aufnahme und Abkippen von Material) ist durch Minimierung der Abwurfhöhen auf eine möglichst geringe Staubentwicklung zu achten.
5. Durch die Feuchte des gewonnenen Materials ist sicherzustellen, dass bei Umschlag- und Verladetätigkeiten des Materials keine deutlich sichtbaren Staubemissionen auftreten. Hierzu ist durch natürliche oder technische Befeuchtung eine ausreichende Feuchte des Materials sicherzustellen.
6. Vom Betreiber ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen der öffentlichen Straße durch Fahrzeuge nach dem Verlassen des Betriebsgeländes vermieden oder beseitigt werden.
7. Die Oberfläche des befestigten Transportweges zwischen Abbaugelände des erweiterten Steinbruchs und der Brech- und Siebanlage ist ständig feucht zu halten.
8. Bei einem Ausfall der Wasserbedüsung gilt folgendes:
 - a. Arbeiten, bei denen ohne Wasserbedüsung eine weitgehende Vermeidung von sichtbarer Staubentwicklung nicht möglich ist, dürfen nicht durchgeführt werden bzw. die Verarbeitung von Material, bei dessen Verarbeitung eine sichtbare Staubentwicklung zu erwarten ist, ist zu unterlassen.
 - b. Dies gilt auch bei einem Ausfall der Wasserversorgung durch Einfrieren im Winter, soweit nicht entsprechende Vorkehrungen gegen Einfrieren getroffen sind (z.B. Beheizung der Leitungen).

9. Organisatorische Maßnahmen zur Staubminderung

Die generellen organisatorischen Maßnahmen zur Staubminderung für den Gesamtbetrieb sind in Form einer Betriebsanweisung unter Benennung der dafür verantwortlichen Personen verbindlich für das Betriebspersonal zu regeln. Die verantwortliche Person muss insbesondere für die Sicherstellung „verhaltensbedingter Staubminderungsmaßnahmen“ weisungsbefugt sein.

Die Betriebsanweisung muss zumindest folgende Punkte regeln:

- Zeitpunkt, Einsatzort und Häufigkeit gezielter Reinigungs- und Befeuchtungsmaßnahmen
- Verhaltensregeln beim Umschlag (z.B. Anpassen der Abwurfhöhe)
- Geschwindigkeitsbegrenzungen auf dem Betriebsgelände
- regelmäßige Kontrolle des Betriebsgeländes (z.B. Verunreinigungsgrad, Trockenheit der Fahrwege); ggf. Veranlassung von Befeuchtungsmaßnahmen.

Die Betriebsanweisung ist vom Betreiber zu erstellen und ist dem verantwortlichen Personal (betriebseigenes Personal, ggf. Kunden und Lieferanten, etc.) halbjährlich zu erläutern. Die Unterweisung ist durch das Personal mit Unterschrift zu bestätigen.

10. Der zum Betrieb der Dieselmotoren eingesetzte Dieselkraftstoff muss den Anforderungen der 10. BImSchV bzw. der DIN EN 590 in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.
11. Die Dieselmotoren der eingesetzten mobilen Maschinen und Geräte (hier: Bagger, Radlader, Dumper) müssen den Anforderungen der 28. BImSchV (Verordnung über Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsmotoren) in Verbindung mit der Verordnung 2016/1628 entsprechen. Bei einem Austausch der eingesetzten mobilen Maschinen und Geräte (hier Bagger, Radlader, Dumper) sind sie durch Maschinen zu ersetzen, die zum Zeitpunkt der Anschaffung die höchsten Anforderungen nach 28. BImSchV erfüllen.
12. Es muss sichergestellt sein, dass die Dieselmotoren der eingesetzten mobilen Maschinen und Geräte regelmäßig gewartet werden. Die Wartung muss eine Überprüfung der Motoreinstellung und ggf. Optimierung im Hinblick auf einen emissionsarmen Betrieb in regelmäßigen Zeitabständen (jährlich) vorsehen. Dies ist mit den tätigen Fremdfirmen zu vereinbaren.

IV. Lärmschutz

1. Die Bestimmungen der TA Lärm vom 26.08.1998 sind zu beachten.
2. Die durch den Gesamtbetrieb aller Anlagenteile beider Betriebsgelände (Steinbruch Hasenknopf und Steinbruch Greinswiesen einschl. Abbaubetrieb im nördlichen Erweiterungsbereich sowie Brech- und Siebanlage, Verladeanlage und des Fahrverkehrs) der Bernhard Heitauer Fuhrunternehmen GmbH & Co. KG am Standort 83483 Bischofswiesen/Winkl verursachten Beurteilungspegel dürfen an den maßgeblichen Immissionsorten tagsüber die nachfolgend aufgeführten Immissionsrichtwerte bzw. Immissionsrichtwertanteile nicht überschreiten:

Immissionsort		Immissionsrichtwert/ Immissionsrichtwertanteil
Nr.	Bezeichnung	tags
1	Wohnhaus und Gästehaus Alpengruss Reichenhaller Straße 26 Grundstück-Flur-Nr. 855/4	60 dB(A)
2	Ehemaliges Tennis- und Sporthotel Reichenhaller Straße 14 Grundstück-Flur-Nr. 834/2	57 dB(A) *) <small>*) reduzierter IRW</small>
3	Wohnhaus Nierenthalweg 14 Grundstück-Flur-Nr. 851/14	50 dB(A)

Die Tagzeit umfasst 16 Stunden im Zeitraum zwischen 06:00 und 22:00 Uhr.

3. Durch kurzzeitige Geräuschspitzen verursachte Maximalpegel dürfen an den Immissionsorten tagsüber den (nichtreduzierten) Immissionsrichtwert der TA Lärm um nicht mehr als 30 dB(A) überschreiten.
4. Spätestens 6 Monate nach Beginn des Abbaubetriebes im nördlichen Erweiterungsbereich des Steinbruchs ist durch eine nach § 29b BImSchG zugelassene Messstelle der Nachweis der Einhaltung der in Punkt 2 aufgeführten Immissionsrichtwerte bzw. Immissionsrichtwertanteile durch Schallpegelmessungen an den Immissionsorten vorzunehmen.

Die Messungen sind bei repräsentativem Volllastbetrieb aller Anlagen durchzuführen, maßgebliche Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998.

V. Erschütterungsschutz

1. Die Sprengungen müssen werktags mit Vorwarnung der unmittelbar Betroffenen in den Zeiten von 08:00 bis 12:00 Uhr bzw. von 13:00 bis 17:00 Uhr erfolgen.
2. Es darf pro Tag nur ein Sprengereignis stattfinden, wobei das Sprengereignis sowohl den Steinbruch Hasenknopf als auch den Steinbruch Greinswiesen umfasst. Die Sprengstofflademenge je Zündzeitstufe und Bohrloch darf 38,0 kg nicht überschreiten (maximal 30 Bohrlöcher pro Zündgang).
3. Die maximale bewerte Schwingstärke $KB_{F_{max}}$ bei einem Sprengereignis darf den Anhaltswert A_0 von 6 nach DIN 4150-2 in keinem Wohn- oder vergleichbar genutzten Raum überschreiten.
4. An den maßgeblichen, nächstgelegenen Immissionsorten (vgl. Auflagen zum Lärmschutz) dürfen die Maximalwerte der Schwinggeschwindigkeit $v_{i,max}$ die nachfolgend aufgeführten Anhaltswerte der DIN 4150-3 zur Beurteilung der Wirkung von kurzzeitigen Erschütterungen auf Gebäude nicht überschreiten.

Anhaltswerte für $v_{i,max}$ in mm/s				
Fundament, alle Richtungen Frequenzen			Oberste Deckenebene, horizontal	Decken, vertikal
1 bis 10 Hz	10 bis 50 Hz	50 bis 100 Hz *)	alle Frequenzen	alle Frequenzen
5	5 bis 15	15 bis 20	15	20

*) Bei Frequenzen über 100 Hz dürfen mindestens die Anhaltswerte für 100 Hz angesetzt werden.

5. Spätestens 6 Monate nach Beginn des Abbaubetriebes im nördlichen Erweiterungsbereich des Steinbruchs ist durch eine nach § 29b BImSchG zugelassene Messstelle der Nachweis der Einhaltung der in Punkt 3 und 4 aufgeführten Anhaltswerte durch Erschütterungsmessungen bei einem Sprengereignis an den maßgeblichen Immissionsorten 1 und 3 (vgl. Auflagen zum Lärmschutz) vorzunehmen.

VI. Abfallwirtschaftliche Tätigkeit

1. Einsatzstoffe/Abfallarten
 - a. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung umfasst antragsgemäß den Einsatz der nachstehend aufgeführten Stoffe (Abfallarten/Abfallschlüssel) zur Verfüllung:

17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik

17 01 01	Beton
17 01 02	Ziegel
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
17 03	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt
17 08	Baustoffe auf Gipsbasis
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)
20 02 02	Boden und Steine

- b. In der Anlage dürfen zum Verfüllen nur Abfälle mit Abfallschlüsseln angenommen bzw. eingesetzt werden, die in Nr. V.1.a. aufgeführt sind. Es sind die dort genannten sechsstelligen Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnisverordnung zu verwenden. Die Einstufung der Abfälle nach KrWG ist nachvollziehbar (z.B. in Form einer Deklarationsanalyse) zu dokumentieren. Änderungen der Einsatzstoffe bzw. Erweiterungen der Einsatzmengen sind der Genehmigungsbehörde rechtzeitig vor Inbetriebnahme der Ablage anzuzeigen.
- c. Bei der Annahme ist von geschultem Personal festzustellen (Transportpapiere, Abfallnachweise o.ä.), ob die angelieferten Abfälle den Vorgaben der Genehmigung entsprechen. Bei begründetem Verdacht auf Falschdeklaration darf keine Annahme erfolgen. Diese Fälle sind im Betriebstagebuch (s. Ziffer V.2.4) zu dokumentieren.
- d. Für die Anlieferung der Einsatzstoffe sind Anlieferungsbedingungen (Annahmekriterien), die anderweitige Abfälle und Störstoffe ausschließen, schriftlich festzulegen und den Anlieferern zur Kenntnis zu geben. Die Einhaltung der Anlieferbedingungen ist bei der Abfallannahme durch sachkundiges und eingewiesenes Personal zu überprüfen.

Entspricht das angelieferte Material nicht den Annahmekriterien oder besteht der Verdacht auf unzulässige Belastungen oder Falschdeklaration, ist das Material zurückzuweisen und der Vorgang im Betriebstagebuch zu vermerken. Das Vorgehen bei der Annahmekontrolle ist im Rahmen einer Betriebsanweisung festzulegen.

2. Anforderungen zum Betrieb

- a. Der Betrieb der Anlage darf nur unter Aufsicht einer sachkundigen Person erfolgen.

- b. Zum Betrieb der Anlage ist ein **Betriebshandbuch** zu erstellen. Das Betriebshandbuch ist regelmäßig fortzuschreiben. Im Betriebshandbuch sind die Verantwortungsbereiche des Personals, die Betriebsabläufe sowie die Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten festzulegen.
- c. Als Bestandteil des Betriebshandbuchs ist eine **Betriebsanweisung** zu erstellen, in der insbesondere die Annahmekriterien festzulegen sind. Die Betriebsanweisung ist nach Bedarf fortzuschreiben.
- d. Zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Betriebes ist ein **Betriebstagebuch** zu führen. Es hat alle für den Betrieb der Anlage (Verfüllung) wesentlichen Daten zu enthalten.
- e. Im **Betriebstagebuch** sind insbesondere folgende Daten zu erfassen:
 - 1) Art, Menge und Herkunft der angelieferten Materialien zur Verfüllung
 - 2) Durchführung von stoffbezogenen Kontrolluntersuchungen (Eigen- und Fremdkontrollen), ggf. Dokumentation von Rückstellproben
 - 3) besondere Vorkommnisse (z.B. Brand, Betriebsstörungen) einschließlich möglicher Ursachen und durchgeführter Abhilfemaßnahmen
 - 4) Dokumentation einer fehlenden Übereinstimmung der angenommenen Abfälle mit den Angaben des Anlieferers oder abgegebener Abfälle mit den Annahmebedingungen des Abnehmers sowie Angabe der getroffenen Maßnahmen
 - 5) Art und Umfang von Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen
 - 6) die Ergebnisse von Funktionskontrollen (z.B. Wartungsprotokolle usw.)

Das Betriebstagebuch ist vom betrieblich Verantwortlichen oder dessen Stellvertreter regelmäßig (mindestens wöchentlich) zu überprüfen. Es kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden, ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Es muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können.

Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

3. Mengenbilanz / Jahresbericht

Monatliche Mengenstromdaten zu den angenommenen und verwerteten Einsatzstoffen (aufgeschlüsselt nach AVV-Schlüssel) sind in einer Jahresübersicht darzustellen.

Jahresübersichten sind auf Verlangen dem Landratsamt vorzulegen (soweit nicht anders bestimmt – auf Anforderung innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres).

Hinweis: Die Erstellung einer Jahresübersicht soll einen raschen Überblick über Abfallarten und verwerteten Mengen ermöglichen. Auf die Erstellung einer Jahresübersicht kann verzichtet werden, wenn das Betriebstagebuch einen raschen Überblick über Abfallströme und in entsprechender Form zur Verfügung steht.

VII. Abfallwirtschaft – Anforderungen an die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen

1. Einstufung der anfallenden Abfälle

Für die in der Anlage anfallenden Abfälle sind nach den Vorgaben der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) voraussichtlich folgende Abfallschlüssel anzuwenden:

Lfd. Nr.	Abfall mit Entstehungsort bzw. Anfallstelle	Abfallschlüssel gemäß AVV	Abfallbezeichnung gemäß AVV
1	Motoröl	13 02 05 *	Nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
2	Hydrauliköl	13 01 10 *	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
3	Ölfilter Betriebsmittel	15 02 02 *	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
4	Luftfilter	15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen

Bei den mit * gekennzeichneten Abfallarten handelt es sich um gefährliche Abfälle.

2. Grundsätzliche Anforderungen

- a. Abfälle sind soweit wie möglich zu vermeiden. Sämtliche in der Anlage anfallende nicht zu vermeidende Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos entsprechend den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung zu verwerten bzw. – soweit dies technisch nicht möglich und nicht zumutbar ist – ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen. Dabei sind derzeit insbesondere die Bestimmungen der Abfallverzeichnisverordnung, der Nachweisverordnung, der Gewerbeabfallverordnung, des Verpackungsgesetzes und der Altölverordnung zu beachten.
- b. Die anfallenden Abfälle sind in geeigneten Behältern nach Arten getrennt zu sammeln („Vermischungsverbot“) und so zum Transport bereitzustellen, dass sie unbefugten Personen ohne Gewaltanwendung nicht zugänglich sind und Beeinträchtigungen der Umwelt (z.B. Geruchsbelästigung, Wassergefährdung usw.) nicht eintreten können.

3. Abfallvermeidung

- a. Die Betriebshilfsstoffe sind - soweit vom Hersteller bzw. Lieferanten erhältlich - in Mehrweggebinden zu beziehen.
- b. Die verbrauchten Hydraulik- und Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle sind entsprechend den Anforderungen der Altölverordnung (AltöIV) zu entsorgen. Der Vorrang der Verwertung ist zu beachten.

4. Abfallentsorgung

Bei der Festlegung des Entsorgungsweges ist jeder einzelne Abfall für sich, d.h. getrennt nach Anfallort, zu betrachten. Dies gilt auch dann, wenn Abfälle, die an unterschiedlichen Stellen der Anlage anfallen, denselben Abfallschlüssel aufweisen.

Nur Abfälle, für die sich ein gemeinsamer Entsorgungsweg ergibt, dürfen in Verbindung mit dem Entsorgungsnachweis entsprechend der Nachweisverordnung und nach Maßgabe des Betreibers der vorgesehenen Abfallentsorgungsanlage vermischt entsorgt werden.

Dazu müssen die vor der Vermischung anfallenden Abfälle jeweils für den vorgesehenen Entsorgungsweg geeignet sein. Dies ist ggf. durch Deklarationsanalysen nachzuweisen.

5. Hinweise

- a. Die Verwertungs- und Beseitigungsnachweise sind gemäß den Anforderungen der Nachweisverordnung (NachwV) in der jeweils geltenden Fassung zu führen.
- b. Diejenigen Abfälle, deren Anfall nicht vermieden werden kann und die nachweislich nicht verwertet werden können, sind entsprechend den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen zu beseitigen.
- c. Im Falle einer Beseitigung der Abfälle sind die jeweils geltenden Andienungs- und Überlassungspflichten zu beachten.



Von: [REDACTED]
An: [REDACTED]
Betreff: AW: Erweiterung Steinbruch Greinswiesen 1 - Sachstandsmitteilung; Bitte um Äußerung und Info Erörterungstermin
Datum: Mittwoch, 20. September 2023 11:24:17

Sehr geehrte Frau [REDACTED]

zu den vorgebrachten Einwendungen des BN kann aus immissionsschutzfachlicher Sicht Nachfolgendes mitgeteilt werden:

Die Bernhard Heitauer Fuhrunternehmen GmbH & Co. KG betreibt am Standort Greinswiesenweg in Bischofswiesen einen immissionsschutzrechtlich genehmigten Steinbruch mit Sprengstoffverwendung sowie eine Brech- und Siebanlage von natürlichem und künstlichen Gestein. Geplant und beantragt ist nun die wesentliche Änderung des Steinbruchs mit Sprengstoffverwendung durch dessen Erweiterung (Erweiterungsfläche 2,45 ha) in nördliche Richtung. Zur Beurteilung der zu erwartenden Immissionen, die vom Gesamtbetrieb hervorgerufen werden, wurde ein detailliertes Gutachten zu den Themen Luftreinhaltung, Lärmschutz und Erschütterungsschutz des TÜV Süd vorgelegt. Im Untersuchungsbericht ist plausibel dargelegt, dass sich die Leistungsdaten der bestehenden Brech- und Siebanlage ebenso wenig ändern wie die Zufahrtswege zur Anlage, die Häufigkeit der Sprengungen und die Emissionen, die der LKW-Verkehr beim Abtransport von der Verladestation verursacht.

Lärm:

Durch die geplante Erweiterung ergeben sich am grundsätzlichen Betriebsablauf auf dem Gelände des Steinbruchgebiets in lärmtechnischer Hinsicht, insbesondere bezüglich der eingesetzten Maschinen, Fahrzeuge etc., keine Änderungen bzw. keine Erhöhungen. Der Standort der an den maßgeblichen Immissionsorten pegelbestimmenden Brech- und Siebanlage bleibt ebenfalls gleich. Es sind somit (weiterhin) keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm zu erwarten.

Luftreinhaltung:

Die Erhöhung des Abbauvolumens wurde bei den Berechnungen zur Luftreinhaltung entsprechend berücksichtigt. Die in Ansatz gebrachte jährliche Abbaumenge von 80.000 m³ (2.000.000 m³ in 25 Jahren) kann hierbei als konservativer bzw. „Worst-Case“-Ansatz gewertet werden, auf dessen Grundlage ermittelt wurde, dass beim Betrieb der Gesamtanlage (Brech- und Siebanlage inkl. Steinbruch) keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können.

Erschütterungen:

Die Zahl der Sprengungen sowie die verwendete Sprengstoffmenge bleiben unverändert. Das Erschütterungsgutachten des Sachverständigen wurde vom TÜV Süd geprüft und als plausibel bewertet. Das Gutachten kommt zu dem Schluss, dass das Vorhaben bei antragsgemäßer Ausführung aus Sicht des Erschütterungsschutzes genehmigungsfähig ist.

Fazit:

Entgegen der Annahme des BN besteht aus immissionsschutzfachlicher Sicht weiterhin die Überzeugung, dass die geplante Erweiterung des Steinbruchs nicht dazu führt, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch den Gesamtbetrieb Heitauer hervorgerufen werden. Die vorgebrachten Nachweise hierfür erscheinen aus fachtechnischer Sicht ausreichend und insbesondere auch im Hinblick auf die von Seiten des BN angesprochene Erhöhung des jährlichen Abbauvolumens plausibel.

Mit freundlichen Grüßen



Landratsamt Berchtesgadener Land
FB 32 - Umweltschutz
Salzburger Straße 64
83435 Bad Reichenhall

Telefon: +49 8651 773 – 

Telefax: +49 8651 773 – 

E-Mail: 

Internet: www.lra-bgl.de

 **Bitte denken Sie an die Umwelt, bevor Sie diese E-Mail ausdrucken. Pro Blatt sparen Sie durchschnittlich 15 g Holz, 260 ml Wasser, 0,05 kWh Strom und 5 g Kohlendioxid.**

Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail ist nicht gestattet.

Regierung von Oberbayern
Gewerbeaufsichtsamt



Regierung von Oberbayern • 80534 München

e-mail: [REDACTED]

Landratsamt Berchtesgaden
FB 32 Umweltschutz
Salzburger Str. 64
83435 Bad Reichenhall

Bearbeitet von

[REDACTED]

Telefon / Fax

089/ 2176- [REDACTED] / [REDACTED]

Ihr Zeichen

321-8240-26142

Ihre Nachricht vom

13.06.2023

Unser Geschäftszeichen

M G22/BS 14471/2023-M fk

München

20.07.2023

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG);

Vorhaben:

Erweiterung Steinbruch

Bau- / Aufstellungsort:

83483 Bischofswiesen, Winkl, Greinswiesen, Flur. Nr. 855

Antragsteller:

Herr Bernhard Heitauer

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Erweiterung des Steinbruchs Greinswiesen 1, Flur Nr. 855 bestehen hinsichtlich der Anforderungen des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik keine Bedenken, sofern die folgenden Nebenbestimmungen in dem Bescheid mit aufgenommen werden.

1. Die Gefährdungsbeurteilung nach § 5 und die Dokumentation nach § 6 des Arbeitsschutzgesetzes sind zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren.
2. Die Beschäftigten, die im Steinbruch arbeiten, sind vor Beginn ihrer Tätigkeit und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens einmal jährlich, über die auftretenden Gefahren und Maßnahmen zu unterweisen.
3. Für die Beschäftigten des Steinbruchs muss eine Toilette, ein Aufenthaltsraum sowie ein Umkleide- und Waschaum mit fließend warmen und kaltem Wasser zur Verfügung gestellt werden. Für die beiden benachbarten Steinbrüche mit den Flur Nummern 853 und 855 sind eine Toilette, ein Aufenthalts-, ein Umkleide-, und ein Waschaum ausreichend.
4. Die Verkehrswege sind so anzulegen und zu bemessen, dass ein sicheres benutzen gewährleistet ist (z.B. ausreichende Ausweichmöglichkeiten, Absturzsicherungen durch Freisteine).

Briefanschrift:

Regierung von Oberbayern
80534 München

Dienstgebäude:

Heßstraße 130
80797 München
Straßenbahnlinien 20/21/22
Haltestelle Hochschule
München

☎ Vermittlung:

(089) 2176-1

Telefax:

(089) 2176-3102

E-Mail:

poststelle@reg-ob.bayern.de

Internet:

www.regierung.oberbayern.bayern.de

5. Auf Fördersohlen der Fahrstraßen müssen Maßnahmen gegen das Überfahren von Bruch-, Gruben- und Haldenrändern vorhanden sein, die das Abstürzen oder Abrutschen von Fahrzeugen verhindern.
6. Die Sprengarbeiten dürfen nur von Sprengberechtigten einer Firma mit einer Erlaubnis nach §7 Sprengstoffgesetz durchgeführt werden.
7. Der Abbau ist den derzeit gültigen Regeln der Sicherheitstechnik entsprechend durchzuführen. Unter anderem sind die Vorschriften der DGUV Vorschrift 29 „Steinbrüche, Gräbereien und Halden“ zu einzuhalten.
8. Der Abraum ist zu beseitigen bevor mit der Gewinnung des Materials begonnen wird.
9. Wände sind so anzulegen und zu unterhalten, dass Beschäftigte durch Abrutschen von Massen, Steinen, Abraum oder Ähnlichem nicht gefährdet werden können.
10. In Bohrlöcher, deren Abweichung von der beabsichtigten Richtung und Tiefe nicht ermittelt werden kann, darf kein Sprengstoff eingebracht werden.

Die Fa. Heitauer erhält eine Kopie dieses Schreibens.

Bitte senden Sie uns eine Kopie des Genehmigungsbescheides zu.

Mit freundlichen Grüßen



Von: [REDACTED]
An: [REDACTED]
Cc: [REDACTED]
Betreff: 2023-06-21_S2100_B0020_BImSchG Antrag Erweiterung Steinbruch Greinswiesen Heitauer
Führunternehmen GmbH & Co. KG
Datum: Mittwoch, 21. Juni 2023 06:36:44
Anlagen: [Staatl. Bauamt Stellungnahmeanforderung TöB Heitauer Erweiterung Greinswiesen 1.pdf](#)

Sehr geehrte Frau [REDACTED]

wir stimmen den Antrag bezüglich der Erweiterung des Steinbruchs von Herrn Heitauer zu.
Die Erschließung erfolgt wie bisher auch über die Einmündung Greinswiesen in die Bundesstraße
B 20.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Staatliches Bauamt Traunstein
S2
Rosenheimer Str. 7
83278 Traunstein

Telefon: +49 (861) 57-[REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

Internet: <http://www.stbats.bayern.de>

-

Von: Poststelle AMT (StBA Traunstein) <poststelle@stbats.bayern.de>

Gesendet: Dienstag, 13. Juni 2023 13:10

An: [REDACTED]
[REDACTED]

Cc: [REDACTED]

Betreff: WG: BImSchG Antrag Erweiterung Steinbruch Greinswiesen 1 FINr. 855 der Gemarkung
Bischofswiesen, Gemeinde Bischofswiesen durch die Firma Bernhard Heitauer Führunternehmen
GmbH & Co. KG

Vorab per E-Mail, Schreiben folgt auf Dienstweg!

Von: [REDACTED]

Gesendet: Dienstag, 13. Juni 2023 11:20

An: Poststelle AMT (StBA Traunstein) <poststelle@stbats.bayern.de>

Betreff: BImSchG Antrag Erweiterung Steinbruch Greinswiesen 1 FINr. 855 der Gemarkung
Bischofswiesen, Gemeinde Bischofswiesen durch die Firma Bernhard Heitauer Führunternehmen
GmbH & Co. KG

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Anhang die Trägerbeteiligung zum Änderungsantrag der Firma Bernhard Heitauer
Führunternehmen GmbH & Co. KG (inkl. UVP).

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

[REDACTED]

Landratsamt Berchtesgadener Land
FB 32 Umweltschutz
Salzburger Straße 64
83435 Bad Reichenhall

Telefon: +49 8651 773 – [REDACTED]
Telefax: +49 8651 773 – [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]
Internet: www.lra-bgl.de

 **Bitte denken Sie an die Umwelt, bevor Sie diese E-Mail ausdrucken. Pro Blatt sparen Sie durchschnittlich 15 g Holz, 260 ml Wasser, 0,05 kWh Strom und 5 g Kohlendioxid.**

Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail ist nicht gestattet.



LfU Bayerisches Landesamt für Umwelt · 86177 Augsburg

Landratsamt Berchtesgadener Land
Postfach 2164
83435 Bad Reichenhall

– Versand per E-Mail –

Ihre Nachricht
321-8240-26142
13.06.2023

Unser Zeichen
11-8683.5-80618/2023

Bearbeitung
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Datum
13.07.2023

**Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Firma Bernhard Heitauer Fuhrunternehmen GmbH & Co. KG, Greinswiesenweg 2, 83483 Bischofswiesen
Erweiterung Steinbruch Greinswiesen 1, FINr. 855, Gemarkung Bischofswiesen, Gemeinde Bischofswiesen
hier: Beteiligungsverfahren gem. § 10 Abs. 5 BImSchG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail vom 13.06.2023 bitten Sie das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) um Stellungnahme zum o.g. Vorhaben innerhalb eines Monats.

Zu den örtlich und regional zu vertretenden Belangen der Wasserwirtschaft, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des technischen Umweltschutzes verweisen wir hier auf die Stellungnahmen der zuständigen Sachgebiete bei der Regierung von Oberbayern, der unteren Naturschutzbehörde und unteren Immissionsschutzbehörde in Ihrem Hause sowie des Wasserwirtschaftsamts Traunstein.

Die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes werden vom Wasserwirtschaftsamt vertreten.

Den genannten Stellen stehen wir bei besonderem fachspezifischem Klärungsbedarf im Einzelfall beratend zur Seite.

Hauptsitz LfU
Bürgermeister-Ulrich-Str. 160
86179 Augsburg

Dienststelle Hof
Hans-Högn-Str. 12
95030 Hof

www.lfu.bayern.de
poststelle@lfu.bayern.de

Telefon +49 821/9071-0
Telefax +49 821/9071-5556

Telefon +49 9281/1800-0
Telefax +49 9281/1800-4519



80618/2023

Zu den Belangen der **Kreislaufwirtschaft** geben wir folgende ergänzende Hinweise: Bei der geplanten Auffüllung sind die „Anforderungen an die Verfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauen – Leitfaden zu den Eckpunkten“ – in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Dies gilt insbesondere für die dort genannten Verfüllmaterialien.

<https://www.stmuv.bayern.de/themen/wasserwirtschaft/grundwasser/doc/verfuell.pdf>

Ebenso verweisen wir auf die FAQ zu Genehmigungsverfahren:

https://www.lfu.bayern.de/abfall/mineralische_abfaelle/faq_verfuellung/allgemeine_fragen/index.htm

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass am 01.08.2023 die Mantelverordnung mit der novellierten Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) in Kraft tritt. Dabei ist zu beachten, dass deren Übergangsregelung nur für Verfüllungen gilt, deren Zulassungen vor dem 16.07.2021 erteilt wurden. Dies bedeutet, dass für Verfüllungen, die ab 16.07.2021 zugelassen werden, ab 01.08.2023 die Anforderungen der Novelle der BBodSchV (Art. 2 Mantelverordnung) unmittelbar gelten.

Für die weiteren Belange der Kreislaufwirtschaft gehen wir davon aus, dass diese von den Behörden vor Ort wahrgenommen werden.

Für fachliche Rückfragen zu den Belangen der Kreislaufwirtschaft wenden Sie sich bitte an [REDACTED], Referat 35, [REDACTED]

Wir äußern uns im Folgenden auch zu Fachbelangen, die von örtlichen oder regionalen Fachstellen derzeit nicht abgedeckt werden (z.B. Rohstoffgeologie, Geotopschutz, Geogefahren).

Rohstoffgeologie

Die geplante Erweiterung des Dolomitsteinbruchs auf dem Flurstück 855, Gemarkung Bischofswiesen, Gemeinde Bischofswiesen, wird von Seiten der Rohstoffgeologie befürwortet und im Sinne einer mittel- bis langfristigen Versorgung mit heimischen Rohstoffen unterstützt.

Die langfristige Sicherung des Standortes ist aufgrund der hohen Qualität bzw. der speziellen Eigenschaften des hier vorkommenden Ramsaudolomits bedeutsam. Der hier anstehende Dolomit weist in gebrochener Form nicht nur die in der Bauindustrie geforderten technischen Eigenschaften (z.B. hohe Tragfähigkeit) auf, sondern zeichnet sich ebenfalls durch eine außergewöhnliche Reinheit aus, wie sie u.a. in der Glasindustrie und der Farbindustrie verlangt ist. Die Nachfrage nach regional verfügbaren, lokalen Baustoffen erfordert auch hinsichtlich der Vermeidung langer Transportwege eine lokale, verbrauchernahe Rohstoffsicherung und –versorgung.

Eine Erweiterung des Abbaus erscheint erforderlich, da das derzeit genehmigte Abbauvorhaben in den nächsten Jahren erschöpft sein wird.

Der geplante Abbau von Dolomit wird auch vor dem Hintergrund der zunehmenden Überplanung von Flächen der Rohstoffgeologie in der Region 18 mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen (z.B. Windkraftnutzung, großflächige Solaranlagen und Leitungstrassen) als bedeutsam angesehen.

Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass der aktuell in Fortschreibung befindliche Fachbeitrag Bodenschätze des Regionalplans der Region Südostoberbayern (18) bereits sehr weit fortgeschritten ist. Zusammen mit dem Bayer. Industrieverband Steine und Erden werden zur Zeit Neu-Vorschläge für Vorrang- und Vorbehaltsgebiete erarbeitet bzw. bestehende Vorrang- und Vorbehaltsgebiete an die aktuelle Situation angepasst. Diese Flächenvorschläge werden anschließend zur weiteren Bearbeitung beim Sachgebiet 24.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung der Regierung von Oberbayern eingereicht.

Bei Rückfragen zur Rohstoffgeologie wenden Sie sich bitte an Frau [REDACTED], Tel. [REDACTED] oder Frau [REDACTED], Tel. [REDACTED], beide Referat 105.

Geotopschutz

Belange des Geotopschutzes werden nicht berührt.

Geogefahren

Die Gefahrenhinweiskarte des Bayerischen Landesamts für Umwelt weist für Teile des Nordrands des Erweiterungsgebiets eine potenzielle Gefahr von Steinschlag/Blockschlag vom Oberhang her aus. Der Gefahrenhinweisbereich ist das Ergebnis einer Modellierung im Übersichtsmaßstab 1:25:000. Ob am konkreten Ort eine Steinschlaggefährdung besteht, kann nur durch einen einschlägig erfahrenen Gutachter festgestellt werden.

Es wird empfohlen, die tatsächliche Gefährdung vor Ort überprüfen zu lassen und nötigenfalls Schutzmaßnahmen für den Betrieb zu ergreifen.

Ausführlichere Informationen zur Gefahrenhinweiskarte finden Sie unter:

www.umweltatlas.bayern.de > Standortauskunft > Geogefahren

Für fachliche Rückfragen zu den Geogefahren im Planungsgebiet wenden Sie sich bitte an Herrn [REDACTED], Referat 102, Tel. [REDACTED].

Das Wasserwirtschaftsamt Traunstein, der Bereich 5 der Regierung von Oberbayern und das Sachgebiet 24.1 (Raumordnung, Landes- und Regionalplanung) der Regierung von Oberbayern (Region 18, Südostbayern) erhalten einen Abdruck des Schreibens per E-Mail.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

[REDACTED]

[REDACTED]